



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 35 – Nr. 6 – 08.07.2009
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen	90
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	91
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	96
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	100
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im Staatsexamensstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach (Höheres Lehramt an beruflichen Schulen)	105
Erste Satzung zur Änderung der	109
1. Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang),	
2. Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor, und	
3. Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen	
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Master	111

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master	113
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	115
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	119
Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Chemie an der Eberhard Karls Universität Tübingen	124
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften	145
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie	179
Besonderer Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters der Prüfungs- und Studienordnung für die B.A./M.A.-Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät	197
Beschluss über die Bildung einer gemeinsamen Kommission gemäß § 15 Absatz 6 LHG der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät	205
Satzung der Universität Tübingen für die Geschäftsordnung des Sonderforschungsbereichs 833 „Bedeutungskonstitution: Dynamik und Adaptivität sprachlicher Strukturen“	207
Bekanntmachung der Vorlesungszeiten 2010 - 2012	213

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. März 2009 die nachfolgende Änderung der Grundordnung beschlossen.

Die Stellungnahme des Universitätsrats ist am 26. März 2009 erfolgt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 23. Juni 2009 (Az.: 41-7323.1-108/8/1) erteilt.

Artikel 1

Es wird ein neuer § 6 a (Angehörige der Universität) folgenden Inhalts eingefügt:

§ 6 a Angehörige der Universität

- (1) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Abs. 1 LHG i.V.m. § 6 Grundordnung zu sein, ist Angehöriger der Universität.
- (2) Angehörige der Universität sind ferner Einzelpersonen, die Mitglied in der Vereinigung der Freunde der Eberhard Karls Universität Tübingen e.V. oder Mitglied von ALUMNI TÜBINGEN sind.
- (3) Angehörige der Universität sind als interne Mitglieder von Gremien nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Artikel 2

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 03. Juli 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelorstudiengang Medieninformatik 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung² oder praktische Tätigkeit³;
- c) ggf. Nachweise über außerschulische Leistungen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Wettbewerb wie Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik oder „Jugend forscht“);

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

² z.B. als IT-Informatiker, etc.

³ z.B. als Systembetreuer, Mitarbeiter an Projekten mit Bezug zur Informatik, etc.

- d) ggf. Nachweise über sonstige Leistungen wie Auslandsaufenthalte von mindestens drei Monaten Dauer mit für den Studiengang einschlägigen Tätigkeiten.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der zuständigen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan Informatik; der Vorsitz kann an ein professorales Mitglied delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien, und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gem. § 7 Abs. 1a) berechnet wird;
- b) die Noten aus dem Abiturzeugnis in den Fächern Mathematik, Deutsch, fortgeführte moderne Fremdsprache, Informatik und Physik;
- c) besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können, z.B. Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, besondere schulische oder außerschulische Leistungen gem. § 7 Abs. 2a).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtpunktzahl, die für jeden Bewerber nach Bewertung seiner schulischen, außerschulischen und sonstigen Leistungen von der Auswahlkommission festgestellt wird. Als Maßgabe für die Bewertung gilt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte werden durch 56 bzw. 60⁴ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in den Fächern
 - ba) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - bc) bestbenotete fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen die mit den meisten belegten Halbjahreskursen, bei gleicher Kurszahl die mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl),
 - bd) Informatik,
 - be) Physik
 erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Die Summe der Punkte wird durch die Gesamtzahl aller ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15,0 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung außerschulischer und sonstiger Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - aa) abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsrelevanten Ausbildungsberuf oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),

⁴ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- ab) einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis,
 - ac) praktisches Engagement in naturwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen oder musisch künstlerischen Fächern, die noch nicht unter Abs. 1 berücksichtigt wurden (z.B. Facharbeit, Seminararbeit, AGs),
 - ad) außerschulische Leistungen (z.B. gemäß § 3 Abs. 2 c) Preise und Auszeichnungen mit Bezug zur Informatik oder Mathematik),
 - ae) Auslandsaufenthalte gemäß § 3 Abs. 2 d) mit studiengangsrelevanten Beschäftigungen (z.B. durch anerkannte Zertifikate nachgewiesener Erwerb von Sprachkenntnissen), die besonderen Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben
- b) Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet (max. 15,0 Punkte); es wird nicht gerundet.
- (2) Die beiden Durchschnittspunktzahlen nach Abs. 1 Ziff. 1a) und 1b) sowie die Durchschnittspunktzahl nach Ziff. 2b) werden addiert (max. 45,0 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Tübingen, den 25. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt nach Abzug der Vorabquoten (§ 9 Hochschulvergabeverordnung -HVVO) im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber⁵ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen und Zulassungszahlen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

b) ggf. Nachweise über sonstige einschlägige Leistungen und Qualifikationen, insbesondere außerschulische wissenschaftliche Leistungen wie die erfolgreiche Teilnahme an einem naturwissenschaftlichen Landes- oder Bundeswettbewerb, zum Beispiel in Mathematik, Biologie oder Informatik.

⁵ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF)

§ 4 Auswahlkommissionen

(1) Von der Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Sie bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied jeder Kommission muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist der für Psychologie zuständige Studiendekan der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission(en) treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Durchschnittspunktzahl der HZB, die gem. § 7 Abs. 2 berechnet wird, und die Einzelnoten in den nachfolgenden Fächern zu berücksichtigen:

- a) Biologie
- b) Deutsch
- c) Englisch
- d) Mathematik.

(3) Zusätzlich werden die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, berücksichtigt, darunter insbesondere außerschulische wissenschaftliche Leistungen wie die erfolgreiche Teilnahme an einem naturwissenschaftlichen Landes- oder Bundeswettbewerb, zum Beispiel in Mathematik, Biologie oder Informatik.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahlentscheidung wird aufgrund einer Rangliste vorgenommen. Für jeden Bewerber werden die in § 6 genannten Kriterien in einen Punktwert umgerechnet und dann zu einem Gesamtwert addiert. Die Rangreihung der Bewerber wird aufgrund dieses Gesamtwertes vorgenommen.

(2) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60⁶ geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die in den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Sollte Biologie in der gymnasialen Oberstufe nicht gewählt worden sein, wird dieses Fach durch das bestbenotete Fach Chemie oder Physik ersetzt. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Gesamtzahl aller ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Durchschnittspunktzahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(4) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen einschlägigen Leistungen und Qualifikationen im Sinne von § 6 Abs. 3 gesondert auf einer Skala von 0 bis 5. Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet (max. 5 Punkte); es wird nicht gerundet.

(5) Die nach den Regeln der Absätze 2 bis 4 erzielten Punktwerte werden addiert (max. 35 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(6) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht die Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(7) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

⁶ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 wird durch 56 geteilt.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

1. 5 v. H., mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 8 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
3. 2 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Tübingen, den 25. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Biochemie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber⁷ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.

b) Nachweise über eine ggf. einschlägige vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen, Tätigkeiten im Rahmen von Auslandsaufenthalten, ehrenamtliche Tätigkeiten

⁷ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und den Umfang von einer DIN A4-Seite nicht überschreiten soll

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF)

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der zuständigen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist der für Biochemie zuständige Studiendekan der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung und die Einzelnoten in den nachfolgenden Fächern zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) Englisch,
- d) zwei naturwissenschaftliche Fächer

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach den Kriterien gemäß § 7 Abs. 1, Nr. 2 (sonstige Leistungen) getroffen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten durch 60, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten durch 56 geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Fächern

- aa) Mathematik,
- bb) Deutsch,
- cc) Englisch,
- dd) 1. Naturwissenschaft,
- ee) 2. Naturwissenschaft

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Gesamtzahl aller ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Durchschnittspunktzahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit naturwissenschaftlichem Bezug oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen, wie die erfolgreiche Teilnahme an einem naturwissenschaftlichen Landes- oder Bundeswettbewerb,
- d) praktisches Engagement in naturwissenschaftlichen Fächern (Facharbeit / Seminararbeit / AGs)
- e) Auslandsaufenthalte von mindestens 3 Monaten mit studienrelevanten Beschäftigungen (z.B. auch Sprachkurse).

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

- 1. 5 v. H., mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnlicher Härte,
- 2. 8 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
- 3. 2 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

- 1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
- 2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Tübingen, den 25. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im Staatsexamensstudiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach (Höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 und 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik Abschluss Staatsexamen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik 90 v. H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber⁸ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen: das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; ferner der Nachweis eines sechswöchigen Praktikums in einem Kindergarten oder einer Tageseinrichtung für Kinder im Alter 0-6 Jahren im Sinne des § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des § 3 des Kinderbetreuungsgesetzes. Berufliche Erfahrungen, Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes oder des Sozialen Jahres in diesem Bereich werden anerkannt.

⁸ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Der Nachweis eines sechswöchigen Praktikums in einem Kindergarten oder einer Tageseinrichtung für Kinder im Alter 0-6 Jahren im Sinne des § 22 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des § 3 des Kinderbetreuungsgesetzes oder berufliche Erfahrungen, Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes oder des Sozialen Jahres in diesem Bereich ist bei der Einschreibung zum Studiengang (d. h. nach der Bewerbungs- und Zulassungsfrist) bis spätestens 30. September vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (4) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der zuständigen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Drei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.
- (6) Der schriftliche einstündige fachspezifische Studierfähigkeitstest soll Auskunft geben über die Eignung des jeweiligen Bewerbers zum Studium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest enthält wissens- und verständnisbezogene Fragen und Aufgaben zu grundlegenden Themen aus den Bereichen Erziehung und Bildung. Für die richtige Beantwortung werden je nach Schwierigkeitsgrad Punkte vergeben. Maximal sind 61 Punkte zu erreichen.
- (7) Die im fachspezifischen Studierfähigkeitstest erreichte Punktzahl wird in eine Notenskala analog der Note der Hochschulzugangsberechtigung von 1,0 bis 4,0 überführt:

61-60 Punkte	Note 1,0	29-28 Punkte	Note 2,6
59-58 Punkte	Note 1,1	27-26 Punkte	Note 2,7
57-56 Punkte	Note 1,2	25-24 Punkte	Note 2,8
55-54 Punkte	Note 1,3	23-22 Punkte	Note 2,9
53-52 Punkte	Note 1,4	21-20 Punkte	Note 3,0
51-50 Punkte	Note 1,5	19-18 Punkte	Note 3,1
49-48 Punkte	Note 1,6	17-16 Punkte	Note 3,2
47-46 Punkte	Note 1,7	15-14 Punkte	Note 3,3
45-44 Punkte	Note 1,8	13-12 Punkte	Note 3,4
43-42 Punkte	Note 1,9	11-10 Punkte	Note 3,5
41-40 Punkte	Note 2,0	9-8 Punkte	Note 3,6
39-38 Punkte	Note 2,1	7-6 Punkte	Note 3,7
37-36 Punkte	Note 2,2	5-4 Punkte	Note 3,8
35-34 Punkte	Note 2,3	3-2 Punkte	Note 3,9
33-32 Punkte	Note 2,4	1 Punkt	Note 4,0
31-30 Punkte	Note 2,5		

Erreicht ein Bewerber im fachspezifischen Studierfähigkeitstest 0 Punkte, wird dieser als nicht bestanden gewertet und der Bewerber nicht in die Endauswahl einbezogen.

- (8) Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der Bewerberliste werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 5 Abs. 7 und die Note des fachspezifischen Studierfähigkeitstests im Gewichtungungsverhältnis 3 zu 2 addiert und durch 5 dividiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnote wird unter den Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (9) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 6 Nichtteilnahme, Testabbruch, Wiederholung

- (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird in der Regel in der Zeit vom 18. Juli bis 31. Juli an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort der Prüfung ergeben sich aus dem Merkblatt für Studienbewerber. Diese Daten können zusätzlich auf der Homepage der Universität abgerufen werden.
- (2) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission dem Bewerber zu gestatten, den Test mit einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Erscheint ein Bewerber trotz Einladung zu dem schriftlichen Testtermin ohne triftigen Grund nicht, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

- (4) Bricht der Kandidat aus wichtigem Grund den Test ab, gilt er als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Tests nicht vor, so wird der Test mit 0 Punkten bewertet.
- (5) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v. H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Tübingen, den 25. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der

- 1. Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang),**
- 2. Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor, und**
- 3. Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

In jeder der drei Satzungen werden in § 4 (Auswahlkommission) der Absatz 1 und der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Von der Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Drei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die gemeinsame Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

Artikel 2

In jeder der drei Satzungen wird in § 4 (Auswahlkommission) der § 4 Abs. 3 gestrichen.

Artikel 3

In jeder der drei Satzungen wird in § 6 (Nichtteilnahme, Testabbruch, Wiederholung) in der Überschrift das Wort „Wiederholung“ gestrichen, in Absatz 3 der Satz 2 gestrichen und der Absatz 6 gestrichen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Bezeichnung der Satzung wird durch einen ergänzenden Klammerzusatz wie folgt geändert:

„Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Master (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)“

Artikel 2

In § 1 (Anwendungsbereich) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Die Universität Tübingen vergibt im Master-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) die Studienplätze an Studienbewerber⁹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Artikel 3

In § 3 (Form des Antrags) wird folgender § 3 Abs. 4 angefügt:

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der

⁹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer

Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Artikel 4

In § 4 (Auswahlkommission) werden Absatz 1 und Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Von der Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zehn Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Fünf Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

Artikel 5

In § 4 (Auswahlkommission) wird § 4 Abs. 3 gestrichen.

Artikel 6

In § 6 (Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)) wird der § 6 Abs. 1 cc) wie folgt neu gefasst:

Bewertung der einschlägigen Vollerwerbstätigkeit in schul-, sozial- und/oder erwachsenenpädagogischen Berufsfeldern (z.B. Unterrichtstätigkeit, Jugendhilfe oder betriebliche und außerbetriebliche Weiterbildung):

ab 2 Jahren Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit: 9 Punkte

bis zu zwei Jahren Erwerbstätigkeit: 6 Punkte

bis zu einem Jahr Erwerbstätigkeit: 3 Punkte.

Artikel 7

In § 8 (Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch, Wiederholung) wird in der Überschrift das Wort „Wiederholung“ gestrichen, in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen sowie der Absatz 3 gestrichen.

Artikel 8

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

In § 3 (Form des Antrags) wird ein neuer § 3 Abs. 4 folgenden Inhalts eingefügt:

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

Artikel 2

In § 4 (Auswahlkommission) wird § 4 Abs. 3 gestrichen.

Artikel 3

In § 5 (Auswahlverfahren) wird § 5 Abs. 2 gestrichen und die Ziffern der folgenden Absätze angepasst.

Artikel 4

§ 6 (Kriterien für die Auswahl) wird wie folgt neu gefasst:

Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Postgraduiertenstudiengang kann zugelassen werden,

- a) wer die BA - Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft mit der Note „gut“ (2,5 und besser) bestanden hat; oder

- b) wer eine BA - Prüfung mit mindestens der Note „gut“ in Fächern abgelegt hat, die mit denen für den BA - Abschluss im Fach Politikwissenschaft an der Universität Tübingen vergleichbar sind;
- c) wer ggf. Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete Berufs- oder Praxiserfahrung von insgesamt mindestens 6 Monaten vorlegt;
- d) wer Kenntnisse in Englisch nachweist. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen
 - wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. die Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält; wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest drei Jahre ab Klasse 9 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens ‚gut‘ war; oder
 - durch Vorlage von mindestens ‚gut‘ benoteten Seminarscheinen über einen ‚Anfängerkurs‘ und einen ‚Mittelkurs‘ oder durch die Vorlage eines Nachweises über den Besuch von Lehrveranstaltungen in der betreffenden Sprache, die von der zuständigen Fakultät als Äquivalente anerkannt werden; oder
 - durch eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät, die die Äquivalenz von außeruniversitär oder außerschulisch erworbenen Sprachkenntnissen bestätigt.

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. a) und b) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

Die Gewichtung der unter a) bzw. b) und der unter c) genannten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt im Verhältnis von 80 zu 20.

Artikel 5

In § 7 (Erstellung der Rangliste) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 25. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung am 06. Juli 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt nach Abzug der Vorabquoten (§ 9 Hochschulvergabeverordnung -HVVO) im Studiengang Kognitionswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber¹⁰ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen und Zulassungszahlen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

b) ggf. Nachweise über sonstige einschlägige Leistungen und Qualifikationen, insbesondere außerschulische wissenschaftliche Leistungen wie die erfolgreiche Teilnahme an einem naturwissenschaftlichen Landes- oder Bundeswettbewerb, zum Beispiel in Mathematik, Biologie oder Informatik.

¹⁰ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF)

§ 4 Auswahlkommissionen

(1) Von der Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Sie bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied jeder Kommission muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommissionen beratend teilnehmen.

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission(en) ist der für Kognitionswissenschaft zuständige Studiendekan der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission(en) treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Durchschnittspunktzahl der HZB, die gem. § 7 Abs. 2 berechnet wird, und die Einzelnoten in den nachfolgenden Fächern zu berücksichtigen:

- a) Mathematik
- b) Deutsch
- c) Englisch
- d) Informatik
- e) Biologie
- f) Psychologie oder Philosophie

(3) Zusätzlich werden die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, berücksichtigt, darunter insbesondere außerschulische wissenschaftliche Leistungen wie z.B. Preise und Auszeichnungen mit Bezug zur Informatik, Mathematik, Psychologie oder Biologie.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahlentscheidung wird aufgrund einer Rangliste vorgenommen. Für jeden Bewerber werden die in § 6 genannten Kriterien in einen Punktwert umgerechnet und dann zu einem Gesamtwert addiert. Die Rangreihung der Bewerber wird aufgrund dieses Gesamtwertes vorgenommen.

(2) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹¹ geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die in den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik, Informatik und Psychologie oder Philosophie erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden addiert. Sollte Biologie in der gymnasialen Oberstufe nicht gewählt worden sein, wird dieses Fach durch das bestbenotete Fach Chemie oder Physik ersetzt.

Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Gesamtzahl aller ausgewiesenen Halbjahreskurse geteilt. Die sich ergebende Durchschnittspunktzahl (max. 15 Punkte) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(4) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen einschlägigen Leistungen und Qualifikationen im Sinne von § 6 Abs. 3 gesondert auf einer Skala von 0 bis 5.

Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkten das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet (max. 5 Punkte); es wird nicht gerundet.

(5) Die nach den Regeln der Absätze 2 bis 4 erzielten Punktwerte werden addiert (max. 35 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

¹¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 wird durch 56 geteilt.

(6) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht die Landessprache, tritt an Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(7) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:

1. 5 v. H., mindestens ein Studienplatz für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 8 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
3. 2 v. H., mindestens ein Studienplatz für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach dieser Ordnung vergeben und
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit.

(3) Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Tübingen, den 06. Juli 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung am 03. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Umweltnaturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber¹² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen oder Nachweise über Tätigkeiten im Ausland, die über die Eig-

¹² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

nung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;

- c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und den Umfang von einer DIN A4-Seite nicht überschreiten soll;
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder der Kommission müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt einen Studiendekan zum Vorsitzenden. Der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Gesamtqualifikation der HZB und die Einzelnoten der nachfolgenden in der HZB ausgewiesenen Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik;
 - b) ein fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (bei mehreren fortgeführten naturwissenschaftlichen Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
 - c) ein weiteres naturwissenschaftliches Fach, welches mindestens zwei Halbjahre belegt wurde;
 - d) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:
- a) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung
 - b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Vorbildung
 - c) praktische Tätigkeiten (z.B. in Unternehmen oder Verwaltung);
 - d) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen in naturwissenschaftlichen Bereichen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹³ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe erzielte Profilnote gem. § 6 Abs. 2) wird mit max. 15 Punkten bewertet. Dazu werden die in jedem der vier Fächer erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde und ob es in die Gesamtqualifikation der HZB eingegangen ist, addiert und danach durch die Gesamtzahl der Halbjahre, in denen die Fächer belegt wurden, geteilt. Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Sollte für das unter §6 Abs. 2c genannte Fach kein entsprechendes naturwissenschaftliches Fach vorliegen, wird die Punktzahl null (0) vergeben.

¹³ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
- aa) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung gem. § 6 Abs. 3 a) mit max. 6 Punkten,
 - ab) bisherige, für den Studiengang einschlägige Vorbildung gem. § 6 Abs. 3 b) mit max. 4 Punkten,
 - ac) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis gem. § 6 Abs. 3 c) mit max. 3 Punkten,
 - ad) außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 3 d) mit max. 2 Punkten.
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Ziff. 1a) und Ziff. 1b) (schulische Leistungen) werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert (max. 60 Punkte). Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 (sonstige Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03. Juli 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelor-Studienganges Chemie
an der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 19.03.2009 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Chemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2006 erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

II. Prüfungen

- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Orientierungsprüfung
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit

III. Bewertung und Beurkundung von Prüfungsleistungen

- § 13 Bildung der Noten
- § 14 Zeugnis und Urkunde
- § 15 Anerkennung von außerhalb des Bachelorstudienganges Chemie in Tübingen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Täuschung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Rechtsmittel
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlagen

Frauen können alle personenbezogenen Bezeichnungen dieser Ordnung in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Regelabschluss im Studium des Faches Chemie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung einer akademischen Ausbildung erforderlichen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt.

§ 2 Akademischer Grad

Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung den Akademischen Grad *Bachelor of Science* (B.Sc.).

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

Zur Orientierungs- und / oder Bachelorprüfung wird nur zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Tübingen immatrikuliert ist und an keiner anderen Hochschule eine Diplomvor-, Diplom-, Bachelor- oder Lehramtsprüfung im Fach Chemie endgültig nicht bestanden hat.

Zu den in § 5 genannten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen gemäß § 5 verloren hat. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 4 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert, denen 180 Leistungspunkte (ECTS-Credits) zugeordnet sind. Bestandteil des Studiums sind neben fachspezifischen Lehrveranstaltungen, einschließlich denen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Beifächer, Lehrveranstaltungen mit Inhalten der Toxikologie und Rechtskunde sowie solche, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen.

(3) Der zeitliche Umfang umfasst ca. 180 Semesterwochenstunden.

(4) Zur verantwortlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind die Hochschullehrer des Faches Chemie der Fakultät sowie die mit der verantwortlichen Abhaltung von Lehrveranstaltungen Beauftragten nach §9 berechtigt.

(5) Einzelheiten zu Abfolge, Inhalt, Umfang und Gewichtung sind in Anlage 1 (Modulverzeichnis) aufgeführt.

II. Prüfungen

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulabschlussprüfungen sowie der Bachelorarbeit. Die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung sind in §8 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Studienseesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Studienseesters erbracht, so hat er die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Kandidaten nicht zu vertreten.

(3) Ist die Bachelorarbeit (§13) eines Kandidaten auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt worden, so hat er die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des sechsten Studienseesters abgeschlossen sein. Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Hat ein Kandidat in einer Prüfung die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so gewährt der Prüfungsausschuss (§6) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage aussagefähiger Belege eine angemessene Fristverlängerung, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.

(6) Hat ein Studierender die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Ein dem Prüfungsausschuss fristgerecht vorgelegter Widerspruch ist im Falle der Ablehnung dem Prorektor Studierende, Studium und Lehre zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder wegen Fristüberschreitung den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Eine nachfolgende Einwerbung von Leistungspunkten ist in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bewirkt durch die Unterrichtung des Studentensekretariats der Zentralen Verwaltung die Exmatrikulation des Studierenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(8) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Studierenden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung über die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt, die den Vermerk über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung enthält.

(9) Der Kandidat muss zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Absolvierung von Modulabschlussprüfungen sowie zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit bis zu deren Annahme durch den Prüfungsausschuss als Ordentlicher Studierender im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Tübingen immatrikuliert sein (§3).

(10) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BerzGG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung. Die Studienfachberatungen und das Gleichstellungsbüro der Universität bieten Studierenden mit Kindern Beratung zur Studien- und Prüfungsorganisation an.

(11) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(12) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes.

(13) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss für die Bachelorprüfung Chemie (nachfolgend *Prüfungsausschuss* genannt) obliegt die Organisation, Durchführung und Zertifizierung der mit der Vergabe von Leistungspunkten im Bachelorstudiengang Chemie verbundenen Prüfungen.

(2) Der Prüfungsausschuss handelt als beschließendes Gremium im Auftrag der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss erbringt seine Tätigkeit auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung (Anlage 4).

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, an allen Modulabschlussprüfungen als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen haben den Inhalt des zugehörigen Moduls zum Gegenstand. Sie können den Stoff der im Modulverzeichnis (Anlage 1) zur Absolvierung der Veranstaltung geforderten oder empfohlenen Lehrveranstaltungen beinhalten.

(2) Die Prüfer (siehe §9) der Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Zur Abnahme von Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss die verantwortlichen Leiter der zugehörigen Lehrveranstaltung bestellt. Über zeitlich befristete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende müssen sich bei Antritt der Prüfung auf Verlangen des Prüfers durch Vorlage des Studentenausweises ausweisen. Der Nachweis der Prüfungsberechtigung ist zu führen.

(5) Die Prüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form abgelegt werden. Die Entscheidungen über die Prüfungsform treffen die Dozenten der Lehrveranstaltung.

(6) Die das sechste Fachsemester abschließenden Modulabschlussprüfungen müssen in mündlicher Form als Kollegialprüfung von zwei Prüfern abgenommen werden.

(7) Zeit und Ort der Prüfung müssen vom Prüfer spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang amtlich bekannt gegeben werden. Der Prüfer kann eine Anmeldung der Studierenden durch Eintragung in eine Anmelde-liste verlangen. In diesem Falle zählen nicht angetretene Prüfungen als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Abwesenheit nicht zu verantworten. Über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer.

(8) Das Recht zur Teilnahme und zur Prüfung in bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt, kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist (siehe auch Modulverzeichnis Anlage 1).

(9) Der Prüfer kann Ergebnisse von Modulteilprüfungen innerhalb der Lehrveranstaltung zur Bewertung und Vergabe der Leistungspunkte heranziehen und die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Übungen und Praktika der Lehrveranstaltung zur Voraussetzung der Teilnahme an der zugehörigen Modulabschlussprüfung erklären.

(10) Der Prüfer ist verpflichtet, jeweils mindestens zwei Prüfungstermine zur Modulabschlussprüfung vor Beginn der nachfolgenden Vorlesungsperiode anzubieten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den Prüfern einzelne Modulabschlussprüfungen terminlich zusammenfassen. Das Recht des Studierenden auf Abnahme einer Modulabschlussprüfung zum Ende des zugehörigen Studienseesters bleibt hiervon unberührt.

(12) Der Prüfer leitet die Ergebnisse der von ihm als absolviert angesehenen Prüfungen an den Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) weiter. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen innerhalb eines Prüfungsfaches, so ist der das Fach vertretende Institutsdirektor für die Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfung und ihre Weitergabe zuständig.

§ 8

Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung dient der Information der Studierenden über ihre Studierfähigkeit im Bachelorstudiengang Chemie. Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und dass sie insbesondere die methodischen und sprachlichen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung wird die Modulabschlussprüfung des Moduls AL (Anlage 1) gewertet.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz einen herkömmlichen Diplom- oder Lehramtsstudiengang oder einen

Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Hauptfach oder einen Masterstudiengang 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens die abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden gilt §7 (3).

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich als Einzelprüfung über einen Zeitraum von ca. 30 Minuten.

(2) Verlauf und Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Als Protokollführer bestellt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer einen Beisitzer, der als Qualifikation eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Chemie oder eine andere gleichwertige Prüfung abgelegt haben muss.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfer die Note der Prüfung gem. §13 fest und teilt sie dem Kandidaten mit. Zum Bestehen der Prüfung muss jede der Teilnoten mindestens „ausreichend“ lauten.

(4) Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Mit Zustimmung des Kandidaten können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. 60 bis 120 Minuten und stehen unter der Aufsicht des Prüfers bzw. seines Beauftragten.

(2) Die erlaubten Hilfsmittel sind dem Kandidaten per Aushang bei Ankündigung der Prüfung mitzuteilen.

(3) Zur Vorkorrektur der Arbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers Korrekturassistenten bestellen, die als Qualifikation eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Chemie oder eine andere gleichwertige Prüfung abgelegt haben müssen.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung sind spätestens nach Ablauf von vier Wochen beginnend mit dem Prüfungstermin per Aushang in anonymisierter Form mitzuteilen. Den Kandidaten ist danach auf Antrag innerhalb eines Semesters Einsicht in ihre Arbeiten zu gewähren.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Befähigung zur Bearbeitung einer umfangreicheren Aufgabe aus einem Teilgebiet der Chemie nachweisen.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis der Einwerbung der im Modulverzeichnis zeitlich vorgeschalteten Leistungspunkte voraus.

(3) Der Kandidat beantragt beim Prüfungsausschuss unter Vorlage der erforderlichen Nachweise die Zuteilung eines Betreuers und die Vergabe eines Themas. Er kann hierzu Vorschläge unterbreiten, an die der Prüfungsausschuss nicht gebunden ist.

(4) Der Betreuer der Bachelorarbeit wird aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und Privatdozenten des Fachs Chemie der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom

Prüfungsausschuss benannt. Mit der Annahme des Betreuungsauftrages sichert der Betreuer die Vergabe eines im geforderten Zeitraum mit den verfügbaren Mitteln zur Bearbeitung geeigneten Themas und die hinreichende Unterweisung des Studierenden zu. Die Benennung des Betreuers muss innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung durch den Studierenden erfolgen.

(5) Die Bachelorarbeit ist vom Kandidaten in dreifacher Ausfertigung in Maschenschrift im Format DIN A4 geheftet oder gebunden innerhalb der geforderten Frist beim Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) einzureichen. Die Arbeit soll in deutscher Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in Englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bewertung der Arbeit gem. §13(1-4) obliegt dem Betreuer und einem zweiten Prüfer, der vom Prüfungsausschuss nach Vorlage der Arbeit benannt wird. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelnoten. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so setzt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer ein. Bewertet auch dieser die Arbeit mit dem Prädikat „nicht ausreichend“, so ist die Annahme der Arbeit als Prüfungsleistung abgelehnt. Andernfalls geht das Votum des Drittprüfers in die Mittelwertbildung zur Ermittlung der Note der Bachelorarbeit ein. Die Prüfer teilen ihre Bewertung unabhängig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Arbeit dem Prüfungsausschuss (Prüfungsamt) mit.

(7) Die Regelbearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden.

(8) Wurde die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, weist der Prüfungsausschuss dem Kandidaten einen Betreuer, der mit dem des ersten Prüfungsversuchs nicht identisch ist, zu. Die Durchführung und Bewertung der Arbeit erfolgt unter den zuvor genannten Rahmenbedingungen.

(9) Lautet auch im zweiten Versuch das Votum auf die Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

III. Bewertung und Beurkundung von Prüfungsleistungen

§ 13 Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0.3 zulässig. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern gem. §13(1) erteilten Noten. Hierbei wird die zweite Nachkommastelle nach den Regeln der Mathematik gerundet. Bei der Bildung von Noten der Modulabschlussprüfung aus Modulteilnoten, bei der Bildung der Fachnoten sowie der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Die Bewertungen der Modulabschlussprüfungen werden zur Bildung der Fachnoten im Prüfungszeugnis zusammengefasst. Die Fachnoten ergeben sich aus den mittels der Leistungspunkte gewichteten Werten der zugehörigen Modulnoten.

(5) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

bis 1.50	sehr gut
1.51 bis 2.50	gut
2.51 bis 3.50	befriedigend
3.51 bis 4.00	ausreichend
über 4.00	nicht ausreichend

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den mittels der Leistungspunkte gewichteten Werten der Modulabschlussprüfungen.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens 4.00 („ausreichend“) lautet.

(8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

besten	10%	Grad A=	„excellent“
nächsten	25%	Grad B=	„very good“
nächsten	30%	Grad C=	„good“
nächsten	25%	Grad D=	„satisfactory“
nächsten	10%	Grad E=	„sufficient“
		Grad F=	„fail“

(9) Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 2 beigelegt.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

(1) Hat der Student die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Fachnoten, die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote.

(2) Hat ein Kandidat die Gesamtnote bis 1.15 erreicht und enthält das Diploma Supplement keine Einzelnote über 1.30, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Akademischen Grades *Bachelor of Science* (B.Sc.) beurkundet wird. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt zur Führung des Akademischen Grades.

(4) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement beigelegt, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

(6) Musterexemplare der Dokumente sind in Anlage 3 beigelegt.

IV. Sonstiges

§ 15

Anerkennung von außerhalb des Bachelorstudienganges Chemie in Tübingen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Versäumnis, Täuschung

(1) Versäumt ein Kandidat eine angemeldete Prüfung oder bricht er eine laufende Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe nicht zu vertreten.

(2) Krankheitsbedingte Versäumnisse müssen durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das spätestens am dem der Prüfung folgenden Werktag ausgestellt wurde, nachgewiesen werden und sind dann nicht vom Kandidaten zu vertreten. Länger als zwei Wochen andauernde Krankheiten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss kann bei länger andauernden oder gehäuft auftretenden Erkrankungen die Vorlage eines Amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Über im Falle des Versäumnisses geforderte zusätzliche Prüfungstermine entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer.

(4) Von der Zentralen Verwaltung (Studentensekretariat) im Regelfall über die Zeitdauer von einem Semester ausgesprochene Beurlaubungen unterbrechen sämtliche Fristen der Studien- und Prüfungsordnung; sie sind dem Prüfungsausschuss durch den Studierenden unverzüglich anzuzeigen. Im Zeitraum der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und die Bearbeitung einer Bachelorarbeit nicht möglich. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Erfolgt die Beurlaubung rückwirkend, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Anerkennung der im Zeitraum der Beurlaubung erbrachten Studienleistungen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Erweist sich der Tatbestand der Täuschung nachträglich, so verfügt der Prüfungsausschuss die Annullierung des Prüfungsergebnisses, das gleichfalls als „nicht bestanden“ gewertet wird. Im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen kann der Prüfungsausschuss bei nachgewiesener Täuschung die Bachelorprüfung für ungültig erklären und den Akademischen Grad entziehen.

(6) Waren die Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ohne Täuschungsabsicht nicht erfüllt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Falle des Bestehens der Prüfung über deren Anerkennung.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 18 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch einlegen. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor Studierende, Studium und Lehre nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Chemie der Universität Tübingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Vorprüfung und die Diplomprüfung ablegen.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Diplom- oder Lehramtsstudiengangs, werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Anlagen:

Anlage 1: Modulverzeichnis

Anlage 2: Berechnungsbeispiel der Noten

Anlage 3: Musterexemplare der Dokumente

Anlage 4: Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses

Tübingen, den 24. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage 1: Modulverzeichnis

Übersicht über die Module und den Verlauf des Bachelorstudiengangs Chemie*

	Module	V Ü S		P		Voraussetzungen		CP	Σ
		SWS	SWS	Kenntnis	Prüfung	SWS	SWS		
1. Semester (WS)									
Allgemeine Chemie	AL ALS ALP	7	9	keine	keine	13,5	16		
Praktikum Allgemeine Analytik	AN1P		3	keine	keine	2	3		
Mathematik für Chemiker	M MS	4		keine	keine	5,5	4		
Physik 1	P1	3		keine	keine	4,5	3		
Zusatzqualifikation	SK1	4		keine	keine	4	4		
Summe						29,5	30		
2. Semester (SS)									
Anorganische Chemie 1	AC1 AC1P	3	10	AL	OP*	10,5	13		
Analytische Chemie 1	AN1	1		AL AN1P	OP*	1	1		
Organische Chemie 1a	OC1a	5		AL	OP*	5	4		
Physikalische Chemie 1a	PC1a	3		AL M P1	OP* M	4	3		
Mathematische Hilfsmittel	MH			M MS	keine	1,5	1		
Physik 2	P2 P2P	2	4	P1	keine	6	6		
Toxikologie und Rechtskunde	SK2ab	2		keine	keine	2	2		
Summe						30	30		
3. Semester (WS)									
Anorganische Chemie 2	AC2ab	2		AL AC1	AC1	2,5	2		
Organische Chemie 1b	OC1b OC1P	5	12	AL OC1a	OP*	15	17		
Biochemie 1a	BC1a	3		OC1a	OP*	3,5	3		
Physikalische Chemie 1b	PC1b	3		PC1a P1 P2	OP* P1P2	4	3		
Analytische Chemie 2	AN2 AN2P	3	1	AN1	AN1	4	4		
Zusatzqualifikation	SK3		1	keine	keine	1	1		
Summe						30	30		
4. Semester (SS)									
Anorganische Chemie 2	AC2ab	2		AC1 AC2a	AC1	2,5	2		
Organische Chemie 2	OC2	3		OC1	OC1	3,5	3		
Physikalische Chemie 2	PC2 PC2P	6	10	PC1 AL M P	PC1	15	16		
Analytische Chemie 3	AN3 ANSab AN3Pab	4	2	AN2	AN2	5,5	6		
Theoretische Chemie 1a	TC1a	3		M P	M P	3,5	3		
Summe						30	30		
5. Semester (WS)									
Anorganische Chemie 3a / F-Praktikum	AC3a AC3Pa	2	4	AC2	AC1 AN3	6	6		
Organische Chemie 3a / F-Praktikum	OC3a OC3Pa	1	4	OC2	OC2	5	5		
Biochemie 1b / Praktikum	BC1b BC1P	2	4	OC1 OC2	OC1,2	6	6		
Physikalische Chemie 3a / F-Praktikum	PC3a PC3Pa	2	4	PC1 PC2	PC2	6	6		
Analytische Chemie 3 (Methodenkurs)	An3Sc	1		AN2 AN3Sab AN3Pab	AC2 AC3	1,5	1		
Theoretische Chemie 1b / Praktikum	TC1b TC1P	4	2	TC1a	M P	6	6		
Summe						30,5	30		
6. Semester (SS)									
Anorganische Chemie 3b / F-Praktikum	AC3b AC3Pb AC3S	4	3	AC2	AC2	7,5	7		
Organische Chemie 3b / F-Praktikum	OC3b OC3Pb OC3S	2	3	OC1,2 OC3a	OC2	5	5		
F-Praktikum Physikalische Chemie	PC3Pb PC3S	2	3	PC3a PC1 PC2 M P	PC2	4,5	5		
Zusatzqualifikation	SK4	1		keine	keine	1	1		
Bachelor-Arbeit	BA		12	alle	keine	12	12		
Summe						30	30		
Gesamtsumme						180	180		

* V=Vorlesung Ü=Übung S=Seminar P=Praktikum CP=ECTS Punkte SWS=Semesterwochenstunde
OP=Orientierungsprüfung Nähere Angaben zu den Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch vermerkt.

Anlage 2: Berechnungsbeispiel der Noten

Beispiel 1: Berechnung der Note der Modulabschlussprüfung OC1b OC1P (15 CP)

Teilnote Vorlesung OC1b:	1.3	Gewichtete Note: $1.30 \times 6 =$	7.80
Teilnote Praktikum OC1P:			
1. Versuch	2.0		
2. Versuch	2.3		
3. Versuch	1.3		
4. Versuch	1.7		
5. Versuch	3.0		
6. Versuch	2.7		
7. Versuch	4.0		
8. Versuch	2.0		
<hr/>			
	19.0		
Arithmetisches Mittel $19.0:8 = 2.375 = 2.38$		Gewichtete Note: $2.38 \times 9 =$	21.42
<hr/>			
			29.22
Note der Modulabschlussprüfung:		$29,22:15 = 1,948$	
		Gerundete Note	1.95

Beispiel 2: Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Modul	Note	CP	Gewichtete gerundete Note
AL ALS ALP	1.7	13.5	22.95
AN1P	2.0	2	4.00
M MS	2.3	5.5	12.65
P1	2.0	4.5	9.00
SK1	1.3	4	5.20
AC1 AC1P	1.7	10.5	17.85
AN1	1.3	1	1.30
OC1a	2.3	5	11.50
PC1a	1.7	4	6.80
MH	2.7	1.5	4.05
P2 P2P	2.7	6	16.20
SK2ab	1.3	2	2.60
AC2ab	2.0	2.5	5.00
OC1b OC1P	1.95	15	29.22 (vgl. Beispiel 1)
BC1a	2.7 [^]	3.5	9.45
PC1b	3.0	4	12.00
AN2 AN2P	1.3	4	5.20
SK3	1.3	1	1.30
AC2ab	3.0	2.5	7.50
OC2	2.7	3.5	9.45
PC2 PC2P	2.0	15	30.00
AN3 AN3Sab	1.7	5.5	9.35
TC1a	3.7	3.5	12.95
AC3a AC3Pa	2.3	6	13.80

OC3a OC3Pa	2.7	5	13.50
BC1b BC1P	2.7	6	16.20
PC3a PC3Pa	3.0	6	18.00
AN3Sc	2.3	1.5	3.45
TC1b TC1P	3.3	6	19.80
AC3b AC3Pc AC3S	2.3	7.5	11.50
OC3b OC3Pb OC3S	2.7	5	13.50
PC3b PC3S	2.3	4.5	10.35
SK4	1.3	1	1.30
BA	1.3	12	15.60

180 382.52

Gewichtete Gesamtnote: $382.52:180 = 2.12511\dots$

Gerundete Gesamtnote: 2.13

Beispiel 3: Berechnung der Fachnoten

Fach	Module	Modul- abschlußn.	CP	Gew. u. ger. Note
Allgemeine und Anorganische Chemie	AL, AC	78.60	42,5	$78.60:42.5 = 1.85$
Organische Chemie und Biochemie	OC, BC	102.82	43	$102.82:43 = 2.39$
Physikalische und Theoretische Chemie	PC, TC, MH	113.95	44,5	$113.95:44.5 = 2.56$
Physik und Mathematik	P, M	37.85	16	$37.85:16 = 2.37$
Analytische Chemie	AN	23.30	14	$23.30:14 = 1.66$
Zusatzqualifikation (Soft Skills)	SK	10.40	8	$10.40:8 = 1.30$
Bachelorarbeit	BA	15.60	12	$15.60:12 = 1.30$



Prüfungszeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat sich am gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom _____ der
Bachelorprüfung im Fach **CHEMIE** unterzogen und hierbei am _____
die Prüfung mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Die Bewertungen der Leistungen in den Fachprüfungen sind:

Anorganische Chemie _____

Organische Chemie _____

Physikalische Chemie _____

Bachelorarbeit _____

Das Thema der Bachelorarbeit lautet: _____

Relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala: _____

Tübingen, den _____

Der Dekan der Fakultät
für Chemie und Pharmazie
Vorsitzende



Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses für
den Bachelorstudiengang
des Fachs Chemie

Translation (valid as attachment to the German original only)

Certificate of Examination

Faculty for Chemistry and Pharmacy
Eberhard Karls Universität Tübingen

Ms / Mr _____

born on _____ in _____

took the Bachelor examination in **CHEMISTRY** on _____,

according to the study and examination regulations of _____, and came

through the examination with the overall grade _____ .

The individual grades are:

Inorganic Chemistry _____

Organic Chemistry _____

Physical Chemistry _____

Bachelor Thesis _____

The title of the Bachelor thesis is: _____

Relative ECTS grade: _____

Tübingen, den _____

(for the signature see the German original)

The Dean of the Faculty for
Chemistry and Pharmacy

(for the signature see the German original)

The Chairman of the
Examination Commission
for the Bachelor Program
In Chemistry



Urkunde

Die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Eberhard Karls Universität
Tübingen verleiht

Frau / Herrn _____

geboren am _____ in _____

den akademischen Grad

Bachelor of Science (Baccalaureus Scientiae, B.Sc.)

Nachdem sie / er die Bachelorprüfung im Fach Chemie gemäß der Studien-
und Prüfungsordnung vom _____ am _____ erfolgreich abgelegt hat.

Die Gesamtnote der Prüfung lautet: _____

Tübingen, den _____

Der Dekan der Fakultät
für Chemie und Pharmazie
Vorsitzende



Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses für
den Bachelorstudiengang
des Fachs Chemie

Diploma Supplement

Die Prüfungsleistungen von

Frau / Herrn _____, geboren am _____

sind wie folgt bewertet worden:

Modul	Bezeichnung*	ECTS	Note
AL ALS ALP	Allgemeine Chemie (V, S, P)	13.5	
AN1P	Analyt. Chem. 1, Grundlagen quant. Analyse (P)	2	
M MS	Mathematik für Chemiker (V, S)	5.5	
P1	Experimentalphysik 1 (V)	4.5	
SK1	Zusatzqualifikation (soft skills) 1	4	
AC1 AC1P	Anorg. Chem. 1, Nebengruppenelemente (V, P)	10.5	
AN1	Analyt. Chem. 1, Grundlagen quant. Analyse (V)	1	
OC1a	Org. Chem. 1a, Grundlagen (V)	5	
PC1a	Physik. Chem. 1a, Thermodynamik, E-Chemie (V)	4	
MH	Mathematische Hilfsmittel (V)	1.5	
P2 P2P	Experimentalphysik 2 (V, P)	6	
SK2ab	Zusatzqualifikation (soft skills) 2	2	
AC2a	Anorg. Chem. 2a, Festkörperchemie (V)	2.5	
OC1b OC1P	Org. Chemie 1b, Mechanismen, funkt. Gruppen (V, P)	15	
BC1a	Biochemie 1a, Grundlagen der Biochemie (V, S)	3.5	
PC1b	Physik. Chem. 1b, Spektroskopie, Kinetik (V)	4	
AN2 AN2P	Analyt. Chem. 2, instrumentelle Analytik (V, P)	4	
SK3	Zusatzqualifikation (soft skills) 3	1	
AC2b	Anorg. Chem. 2b, Koordinationschemie (V)	2.5	
OC2	Org. Chem. 2, Heterocyclen (V)	3.5	
PC2 PC2P	Physik. Chem. 2 (V, S, P)	15	
AN3 AN3Sab	Analyt. Chem. 3a, angewandte Analytik (V, S)	5.5	
TC1a	Theoret. Chem. 1a, Grundlagen (V)	3.5	
AC3a AC3Pa	Anorg. Chem. 3a, Metallorganische Chemie (V, P)	6	
OC3a OC3Pa	Org. Chemie 3a, Alicyclen, pericyclische Rkt. (V, P)	5	
BC1b BC1P	Biochemie 1b, Biotechnologie (V, P)	6	
PC3a PC3Pa	Physik. Chemie 3a, Grenzflächen (V, S, P)	6	
AN3Sc	Analyt. Chem. 3a, angewandte Analytik (S)	1.5	
TC1b TC1P	Theoret. Chem. 1b, fortgeschr. Theoret. Chem. (V, P)	6	
AC3b AC3Pc AC3S	Anorg. Chem. 3b, Vertiefung (V, P)	7.5	
OC3b OC3Pb OC3S	Org. Chem. 3b, Vertiefung (V, P)	5	
PC3b PC3S	Physik. Chemie 3a, Grenzflächen (V, S, P)	4.5	
SK4	Zusatzqualifikation (soft skills) 4	1	
BA	Bachelorarbeit	12	

Tübingen, den _____

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses für
den Bachelorstudiengang
des Fachs Chemie

**Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges Chemie
der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Geschäftsordnung

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 LHG vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Senat der Universität Tübingen am 19. März 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Bestellung, Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorstand der Fakultät für Chemie und Pharmazie im Benehmen mit dem Fakultätsrat ernannt. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

Acht Universitätsprofessoren oder mitgliedschaftsrechtlich dieser Gruppe Zugehörige
Ein Mitglied der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes
sowie mit beratender Stimme
Ein Studierender des Studienganges Chemie (B.Sc.).

(2) Die Amtszeit des Ausschusses beginnt am 1. Oktober eines Jahres und beträgt für stimmberechtigte Mitglieder 3 Jahre, für das studentische Mitglied 1 Jahr.

(3) Die Bestellung als Mitglied bedarf dessen Zustimmung. Ein Rücktritt ist innerhalb der laufenden Amtsperiode nur unter zwingenden Gründen mit Zustimmung des Dekans möglich. Nach Ausscheiden eines Mitglieds rückt der vor Beginn der Amtsperiode bestimmte Ersatzkandidat nach. Eine Nachwahl innerhalb der laufenden Amtsperiode ist unzulässig. Verliert das Gremium innerhalb einer laufenden Amtsperiode seine Beschlussfähigkeit, muss der Fakultätsvorstand vertretungsweise bis zum Ablauf der Amtsperiode einen kommissarisch tätigen Prüfungsausschuss bestellen.

§ 2

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss obliegt

- (1) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- (2) die Organisation, Durchführung und Beurkundung der in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungen in der dort genannten Form
- (3) die Entscheidung über Anträge der Studierenden unter Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere zu Fragen der Anerkennung außerhalb des Bachelorstudienganges Chemie an der Universität Tübingen erbrachter Studienleistungen
- (4) die Entscheidung über Einsprüche und Widersprüche zu seinen Entscheidungen seitens der Studierenden
- (5) die widerrufliche Delegation von Rechten und Pflichten an den Vorsitzenden
- (6) die Entlastung des Vorsitzenden zum Ende der Amtsperiode.

§ 3

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt

- (1) die Einberufung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse

- (2) die Umsetzung der ihm als Vollmacht seitens des Prüfungsausschusses übertragenen Aufgaben
- (3) die Erstellung einer Prüfungsstatistik zum Ablauf des Studienjahres
- (4) die Leitung des Prüfungsamtes sowie die Dienstaufsicht über das dort tätige Personal
- (5) die Einholung der Ergebnisse studienbegleitender Prüfungen sowie die Ermittlung von Folgenoten
- (6) die Beurkundung der Prüfungszeugnisse und -urkunden gemeinsam mit dem Dekan der Fakultät sowie die Ausstellung des Supplement Diploma.
- (7) die Feststellung des Verlustes des Prüfungsanspruches und dessen amtliche Mitteilung an den Studierenden
- (8) die Ausstellung vorläufiger Bescheinigungen an die Studierenden
- (9) die Information des Dekans über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses
- (10) die Erstellung und Weitergabe des Statistischen Materials an die Gesellschaft Deutscher Chemiker im erbetenen Umfang
- (11) die Einholung von Rechtsauskünften seitens der Zentralen Verwaltung
- (12) die Weitergabe von Bescheiden über den erloschenen Prüfungsanspruch an den Rektor zur dortigen Entscheidung
- (13) die Erstellung von Äquivalenzbescheinigungen zur Annahme als Doktorand seitens der Fakultät für Chemie und Pharmazie (Fach Chemie) im Rahmen der Bestimmungen der Promotionsordnung auf Antrag des Promotionsausschusses.

§ 4

Der Stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt

- (1) die Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit
- (2) die Führung des Protokolls bei den Sitzungen des Ausschusses
- (3) die Beratung des Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte.

§ 5

Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tritt wenigstens einmal innerhalb eines Studienjahres auf Einladung seitens des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (2) Die Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung und muss spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss verändert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über in Zusammenhang mit als Beschlussvorlage deklarierten Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden auf Antrag. In Fällen grundsätzlicher und besonderer Bedeutung kann der Vorsitzende die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses („absolute Mehrheit“) verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Ausschusses im Rahmen der Sitzung über die von ihm im Auftrag des Ausschusses getroffenen Entscheidungen.
- (5) Der Vorsitzende gibt den Verlauf der Sitzung durch Erstellung eines Protokolls wieder, das den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 14 Tage nach Beendigung der Sitzung zur Stellungnahme vorgelegt wird. Innerhalb von weiteren 14 Tagen vorgebrachte Änderungswünsche werden in der Endfassung des Protokolls, über deren Annahme in der nächsten Sitzung zu befinden ist, berücksichtigt.
- (6) Der Vorsitzende kann ersatzweise bei gegebenem Anlass Einzelentscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen. Diese sind in die Tagesordnung einer angrenzenden Sitzung aufzunehmen.
- (7) Der Vorsitzende legt dem Dekan der Fakultät ein Exemplar des genehmigten Protokolls zur Kenntnis vor.

§ 6
Anträge und Widersprüche

(1) Anträge seitens der Studierenden auf Genehmigung der Aussetzung von Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung infolge besonderer Härte prüft der Vorsitzende auf ihre Zulässigkeit im Sinne einer entsprechenden Regelung der Studien- und Prüfungsordnung und teilt die Entscheidung dem Studierenden sowie ggfs. dem betroffenen Hochschullehrer mit. Im Falle der Ablehnung ist bei Zulässigkeit des Antrags das Votum des Prüfungsausschusses einzuholen.

(1) Im Falle eines Widerspruchs seitens eines Studierenden gegen einen ergangenen Bescheid infolge eines formalen Verstoßes gegen die Studien- und Prüfungsordnung überprüft der Vorsitzende die Einhaltung der Rechtsgrundlage und übergibt im Falle der Ablehnung den Antrag mitsamt seiner Stellungnahme dem Rektor zur Entscheidung.

§ 7
Weitere Bestimmungen

Für weibliche Mitglieder des Prüfungsausschusses und Studierende gelten die genannten Funktionsbezeichnungen in der jeweils weiblichen Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24. März 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die
Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit
akademischer Abschlussprüfung
der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften**

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert mit Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBL. vom 12. Dezember 2008, S.435ff.) hat der Senat in seiner Sitzung am 19.3.2009 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.Juni 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

1	Struktur der Studiengänge
2	Studiengänge
3	Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang
4	Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
5	Prüfungsausschuss
6	Zweck der Prüfungen
7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
8	Fristen für das Ablegen der Prüfungen
9	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
10	Mündliche Prüfungen
11	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
12	Bewertung der Prüfungsleistungen
13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
14	Bestehen und Nichtbestehen
15	Wiederholung von Prüfungsleistungen
16	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
17	Prüfer und Beisitzer
18	Ungültigkeit von Prüfungen
19	Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

20	Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
21	Zulassungsverfahren
22	Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
23	Zeugnis

III. Zwischenprüfung

24	Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
25	Zulassungsverfahren
26	Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
27	Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

28	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
29	Zulassungsverfahren
30	Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
31	Zeugnis
32	Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung.	
34 Zulassungsverfahren	
35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen	
36 Masterarbeit	
37 Zeugnis	
38 Hochschulgrad und Masterurkunde	

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

39 Inkrafttreten.	
40 Übergangsregelung	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Studiengänge

§ 1 Struktur der Studiengänge

(1) ¹An der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften werden Bachelorstudiengänge (B.Sc.-Studiengänge) und Masterstudiengänge (M.Sc.-Studiengänge) angeboten.

²Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss (Regelabschluss), mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.

(2) ¹In einem Bachelorstudiengang wird ein Fach studiert. ²Innerhalb des Fachstudiums werden im Wahlpflichtbereich Module mit fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung berufsfeldorientierter Qualifikationen studiert.

(3) ¹In einem Masterstudiengang wird ein Fach studiert. ²Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs bzw. ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

§ 2 Studiengänge

(1) In der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften ist das Studium und der Abschluss der in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten Bachelor- bzw. Masterstudiengänge als konsekutive Studiengänge möglich.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) ¹Das Lehrangebot für ein Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung ist in Module gegliedert. ²Ein Modul enthält eine Lehrveranstaltung oder mehrere Lehrveranstaltungen zu einem bestimmten Themenkomplex. ³Module dienen der Strukturierung des Studiums, können unterschiedlich im Umfang sein und sich über ein oder mehrere Semester erstrecken. ⁴Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Modul wird von der zuständigen Studienkommission in einem Modulhandbuch festgelegt.

(2) Im Studiengang Psychologie beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für den Bachelorstudiengang acht Semester und für den Masterstudiengang zwei Semester. Im Studiengang Kognitionswissenschaft beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit für den Bachelorstudiengang sechs Semester und für den Masterstudiengang vier Semester. ³Die gesamte Studienzeit für einen Bachelor- und Masterstudiengang beträgt höchstens fünf Jahre. ⁴In der Regel wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Zwischenprüfung und das letzte mit der Bachelorprüfung.

⁵Während des letzten Semesters eines Bachelorstudiengangs ist eine Projektphase zu absolvieren, deren Inhalte in einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zusammengefasst werden.

⁶Über die Inhalte ist außerdem ein Abschlussvortrag zu halten. ⁷Das letzte Semester eines

Masterstudiengangs ist dem Abschluss der Masterarbeit vorbehalten, über deren Inhalte ebenfalls ein Abschlussvortrag zu halten ist.⁸ Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) ¹Auslandsaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika sind in der Ausbildung der Studenten wichtig und fördernd. ²Sie gelten daher als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß § 61 LHG.

(4) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP) vergeben. ²In den Bachelorstudiengängen müssen 180 LP (sechssemestrig) bzw. 240 LP (achtsemestrig) und in den Masterstudiengängen 120 LP (viersemestrig) bzw. 60 LP (zweitemestrig), insgesamt 300 LP erworben werden. ³Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht im Mittel 30 LP pro Semester. ⁴Die Verteilung der Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁵Die Leistungspunkte einer Veranstaltung werden von der verantwortlichen Lehrperson festgelegt und richten sich nach dem für die Veranstaltung notwendigen Arbeitsaufwand. ⁶Einem Leistungspunkt sollte dabei ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden für einen durchschnittlichen Studenten entsprechen.

§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

¹Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. ²Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften einen Prüfungsausschuss für die jeweiligen Studiengänge. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften bestellt. ³Jeder Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen, der hauptamtlich am Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik oder dem Psychologischen Institut beschäftigt ist. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prü-

fungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fach gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem von ihnen studierten Fach die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren Bachelorstudiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in ihrem Fach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

(4) ¹Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

(1) ¹Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

(2) ¹Die Anmeldung zu allen studienbegleitenden Prüfungen hat innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit zu erfolgen (Ausschlussfrist). Eine Abmeldung von Prüfungen ist gemäß § 13 Abs. 1 möglich.

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters

einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ⁴Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁴Es steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer von der zu prüfenden Person überwiegend allein zu versorgenden pflegebedürftigen Person gleich. ⁵Über Fristverlängerungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BerzGG).

§ 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(5) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen angerechnet werden. ²Eine Verlängerung der Prüfungsfristen von bis zu einem Studienjahr ist möglich; die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

²Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im Bachelor- und Masterstudiengang ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen Beisitzer sowie dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

(5) ¹Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(4) Klausuren dauern mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden.

(3) ¹Die Noten in den Fach- und Modulprüfungen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) ¹Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

10%	Grad A = „excellent“
25%	Grad B = „very good“
30%	Grad C = „good“
25%	Grad D = „satisfactory“
10%	Grad E = „sufficient“
	Grad F = „fail“

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betref-

fende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung für die entsprechende Prüfung vorausgesetzten Prüfungsleistungen bestanden sind. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und alle weiteren im fachspezifischen Teil dieser Ordnung vorausgesetzten Prüfungsleistungen jeweils bestanden sind.

(2) ¹Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, dürfen in den Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die Module für die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, mindestens einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) ¹Studierende, die in einem Semester weniger als 15 Leistungspunkte erworben haben erhalten einen Maluspunkt, es sei denn, sie haben dies nicht zu vertreten. Maluspunkte werden im jeweiligen Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht. ²Maluspunkte gem. Satz 1 werden nicht erteilt, wenn der Student nachweist, dass das zur Vermeidung der Maluspunkte notwendige Lehrangebot nicht bereitgestellt worden war oder wegen interner Zugangsbeschränkungen nicht wahrgenommen werden konnte. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Besonderen Teile dieser Ordnung legen die zum Bestehen der Bachelor- und Masterprüfungen höchstens zulässigen Maluspunkte fest.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹ Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ² Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴ Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) ¹ Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) ¹ Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ² Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³ Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹ Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ² Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹ Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren und Privatdozenten. ² Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³ Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) ¹ Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 10 Abs.4 und § 11 Abs.3.

(4) ¹ Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹ Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ² Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des

Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) ¹Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

¹Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ³Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden angerechnet.

(2) ¹Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 23 Zeugnis

¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 25 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend am Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 27 Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der Fächer. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

¹Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

§ 31 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten eingetragen. ³Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. ⁴Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in

englischer Sprache ausgehändigt.

§ 32 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) ¹Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Masterprüfung

§ 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

¹Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem Bachelorstudiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 34 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. ⁴Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) ¹§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit (§ 36). ²Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

§ 36 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. ⁵Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(6) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ³In jedem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem gedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in vier gebundenen Exemplaren und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ höchstens einmal wiederholt werden, mit neuem Thema und spätestens im darauf folgenden Semester. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 37 Zeugnis

(1) ¹Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.

(2) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 38 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) ¹Die Masterurkunde wird von vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft. ²Übergangsregelungen ergeben sich jeweils aus den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 19. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

B. Besondere Teile

I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Psychologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert mit Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBL. vom 12. Dezember 2008, S.435ff.) hat der Senat der Universität Tübingen am 19.3.2009 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Psychologie der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Juni 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

Geltung des Allgemeinen Teils	1
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
Studieninhalte und Studienziele	2
Studienaufbau	2
II. Vermittlung der Studieninhalte	
Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen	2
Vorkenntnisse	3
III. Organisation des Studiums und der Lehre	
Pflicht- und Wahlpflichtbereich	3
IV. Orientierungsprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	5
Art und Durchführung der Fachprüfung	5
V. Zwischenprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	6
Art und Durchführung der Fachprüfung	6
VI. Bachelorprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	6
Art und Durchführung der Fachprüfung	7
Prüfungsanforderungen	7
VII. Masterprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	8
Art und Durchführung der Fachprüfung	8
VIII. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	9

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Psychologie beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens, wobei an der Universität Tübingen besondere Aufmerksamkeit kognitionspsychologischen Fragestellungen gewidmet wird.

(2) Ziel der Ausbildung in Psychologie ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) Das Studium der Psychologie bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Psychologie und verwandter Disziplinen vor. Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie (Regelabschluss), der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. Der Masterabschluss nach einem forschungsorientierten Masterstudium befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion, Approbation) und bereitet auf leitende Tätigkeiten in Praxis, Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Psychologie im Bachelorstudiengang gliedert sich in vier Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) Das Studium der Psychologie im Masterstudiengang besteht aus einem Studienjahr, das jeweils im Wintersemester beginnt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Psychologie werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Praktika
4. Projektarbeiten
5. Übungen
6. Kolloquien

(2) Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleinen Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens einem Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Studiums der Psychologie anerkannt wird. Diese Bereiche sind

- Grundlagen (abgekürzt: Gru)
- Forschungsmethoden (abgekürzt: Meth)
- Anwendung (abgekürzt: Anw)
- Schlüsselqualifikationen (SQ)
- Nichtpsychologisches Nebenfach (abgekürzt: NF)

Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Psychologie ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung herausgibt.

(4) Integriert in die im Fach Psychologie angebotenen Lehrveranstaltungen wird neben dem Erwerb fachspezifischen Wissens auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, das sind überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen wie Methoden- und Kommunikationskompetenz (Präsentationstechniken, Beratungskompetenz, Gesprächsführung), Sozialkompetenz sowie Persönlichkeits- und Selbstkompetenz.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Psychologie sind gute Kenntnisse in Englisch, Mathematik und Biologie notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Psychologie als Bachelorfach erfordert die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 162 Leistungspunkten (LP), davon enthalten 24 LP Schlüsselqualifikationen. Zusätzlich müssen drei Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 28 LP erfolgreich absolviert werden. Weiters muss ein Praktikum im Umfang von 30 LP erbracht werden. Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorarbeit (+ Kolloquium) umfasst 20 LP.

(2) Das Praktikum im Umfang von 30 LP können wahlweise als supervidiertes berufsorientiertes Praktikum, angeleitetes Forschungspraktikum (beide im Umfang von mindestens 20 Wochen) oder als Auslandssemester erbracht werden.

(3) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

(4) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen.

(5) In zwei Anwendungsschwerpunkten im Bachelorstudium sollen vertiefte Fachkenntnisse erworben werden. Die Wahl des Anwendungsschwerpunkts hat spätestens zum Beginn des sechsten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Psychologie unverzüglich mitgeteilt werden. Die aktuell angebotenen Anwendungsschwerpunkte und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Anwendungsschwerpunkten legt die Studienkommission Psychologie fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester.

(6) Das Wahlpflichtmodul nichtpsychologisches Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden.

- Biologie
- Geographie
- Mathematik
- Informatik
- Erziehungswissenschaft
- Philosophie
- Psychiatrie und Psychosomatik
- Sportwissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaften

Für andere Nebenfachmodule ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorliegen. Die aktuell angebotenen Nebenfachmodule und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Nebenfachmodulen legt die Studienkommission Psychologie fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angeboten im	LP
Basismodul Allgemeine und Biologische Psychologie	Gru	1,2	2	WS,SS	18
Aufbaumodul Allgemeine & Biologische Psychologie	Gru, SQ	6	1	SS	12*
Sozialpsychologie	Gru, SQ	1,2	2	WS,SS	10*
Entwicklungspsychologie	Gru, SQ	2,3	2	SS,WS	10*
Persönlichkeitspsychologie	Gru, SQ	3,4	2	WS,SS	10*
Basismodul Forschungsmethoden	Meth, SQ	1	1	WS	4*
Aufbaumodul Forschungsmethoden	Meth, SQ	3	1	WS	16*
Basismodul Statistik	Meth, SQ	1	1	WS	6*
Aufbaumodul Statistik	Meth	2	1	SS	6
Psychometrie	Meth	2	1	SS	6
Basismodul Diagnostik	Meth	4	1	SS	3
Aufbaumodul Diagnostik	Meth, SQ	5,6	2	WS, SS	12*
Intervention und Evaluation	Meth	5,6	2	WS,SS	7
Basismodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	Anw	3,4	2	WS,SS	6
Aufbaumodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie	Anw, SQ	4	1	SS	8*
Basismodul Wirtschaftspsychologie	Anw	4	1	SS	6
Aufbaumodul Wirtschaftspsychologie	Anw, SQ	5	1	WS	8*
Basismodul Klinische Psychologie	Anw	4	1	SS	6
Aufbaumodul Klinische Psychologie	Anw, SQ	5	1	WS	8*
Bachelorarbeit + Kolloquium	Gru/Meth/ Anw/SQ	8	1	SS	20*

* davon 2 LP Schlüsselqualifikationen

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angeboten im	LP
Anwendungsvertiefung I	Anw	5,6	2	WS,SS	9
Anwendungsvertiefung II	Anw	8	1	SS	9
Nichtpsychologisches Nebenfach	NF	1-8	typ. 4	WS,SS	10

(7) Das Studium der Psychologie als Masterstudiengang erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 60 LP. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit (+ Kolloquium) umfasst davon 30 Leistungspunkte.

(8) Die Aufteilung der Inhalte des Masterstudiums ist Tabelle C zu entnehmen.

C. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angeboten im	LP
Forschungsmethoden	Meth	1	1	WS	8
Forschungsvertiefung	Gru/Anw	1	1	WS	22
Masterarbeit + Kolloquium	Gru/Meth/ Anw	2	1	SS	30

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtmodulen:

- Basismodul Forschungsmethoden
- Basismodul Statistik

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Basismodul Forschungsmethoden
- Basismodul Statistik

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Aufbaumodul Forschungsmethoden
- Aufbaumodul Statistik
- Basismodul Allgemeine und Biologische Psychologie
- Sozialpsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Psychometrie
- Basismodul Diagnostik
- Basismodul Wirtschaftspsychologie
- Basismodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie
- Basismodul Klinische Psychologie

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Aufbaumodul Forschungsmethoden
- Aufbaumodul Statistik
- Basismodul Allgemeine und Biologische Psychologie
- Sozialpsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie
- Psychometrie
- Basismodul Diagnostik
- Basismodul Wirtschaftspsychologie
- Basismodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie
- Basismodul Klinische Psychologie

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. §12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Aufbaumodul Allgemeine und Biologische Psychologie
- Aufbaumodul Diagnostik
- Intervention und Evaluation
- Aufbaumodul Wirtschaftspsychologie
- Aufbaumodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie
- Aufbaumodul Klinische Psychologie
- Wahlpflichtmodul Anwendungsvertiefung I
- Wahlpflichtmodul Anwendungsvertiefung II
- Wahlpflichtmodul nichtpsychologisches Nebenfach

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Praktikum und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Aufbaumodul Allgemeine und Biologische Psychologie
- Aufbaumodul Diagnostik
- Intervention und Evaluation
- Aufbaumodul Wirtschaftspsychologie
- Aufbaumodul Wissens-, Kommunikations- und Medienpsychologie
- Aufbaumodul Klinische Psychologie
- Wahlpflichtmodul Anwendungsvertiefung I
- Wahlpflichtmodul Anwendungsvertiefung II
- Wahlpflichtmodul nichtpsychologisches Nebenfach

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Im Bachelorstudium der Psychologie können Lehrveranstaltungen (Seminare, Kolloquien, Praktika, Projektarbeiten) mit immanentem Prüfungscharakter abgehalten werden. In diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung oder ein Teil der Beurteilung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen. Dauer und Art der Beiträge werden durch den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und müssen den Veranstaltungsteilnehmern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) (gemeinsam 12 LP), sowie dem erfolgreichen Abschluss eines begleitenden Kolloquiums (8 LP). Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Praxis im Bereich der Psychologie zu belegen.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in einem Zeitraum von vier Monaten zu erstellen und muss spätestens am letzten Tag des betreffenden Semesters eingereicht werden. Der schriftliche Teil darf einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Psychologischen Instituts ausgegeben, betreut und geprüft. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Zusätzlich zu den in § 17 Ziff 2 des Allgemeinen Teils spezifizierten Prüfern können Bachelorarbeiten auch von promovierten Mitarbeitern des Psychologischen Instituts ausgegeben, betreut und geprüft werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(8) Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Psychologie an. Die Frist bis zur Abgabe der Arbeit beträgt dann vier Kalendermonate. Bei Krankheit oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung werden aktenkundig gemacht. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(9) Die Bachelorarbeit ist von einem gemäß §10 (7) bestellten Prüfer zu bewerten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den vier Studienjahren sowie die Note der Bachelorarbeit entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. §12 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Psychologie ist die erfolgreiche Teilnahme an den in § 6, Ziff. 8 aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden Pflichtmodulen erbracht werden:

- Modul Forschungsmethoden (8 LP)
- Modul Forschungsvertiefung (22 LP)

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Im Masterstudium können Lehrveranstaltungen (Seminare, Kolloquien, Praktika, Projektarbeiten) mit immanentem Prüfungscharakter abgehalten werden. In diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung oder ein Teil der Beurteilung auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer. Dauer und Art der Beiträge werden durch den Veranstaltungsleiter zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und müssen den Veranstaltungsteilnehmern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden

(5) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Psychologie zu belegen.

(6) Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(7) Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(8) Der praktische Teil der Masterarbeit sollte vom zeitlichen Umfang sechs Monate nicht überschreiten.

(9) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(10) Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Psychologie an. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(11) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. §12 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2009 in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2009/2010 ihr Studium beginnen.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom 10. Oktober 2001(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2002, Nr.1, S.9 ff.) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen und abschließen. Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 19. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Kognitionswissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert mit Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBL. vom 12. Dezember 2008, S.435ff.) hat der Senat der Universität Tübingen am 19.3.2009 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Kognitionswissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (B. Sc./M. Sc. - Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Juni 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

Geltung des Allgemeinen Teils	1
I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums	
Studieninhalte und Studienziele	2
Studienaufbau	3
II. Vermittlung der Studieninhalte	
Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen	4
Vorkenntnisse	5
III. Organisation des Studiums und der Lehre	
Pflicht- und Wahlpflichtbereich	6
IV. Orientierungsprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	7
Art und Durchführung der Fachprüfung	8
V. Zwischenprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	9
Art und Durchführung der Fachprüfung	10
VI. Bachelorprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	11
Art und Durchführung der Fachprüfung	12
Prüfungsanforderungen	13
VII. Masterprüfung	
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	14
Art und Durchführung der Fachprüfung	15
VIII. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	16

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Die Kognitionswissenschaft (*Cognitive Science*) ist ein relativ junger Wissenschaftszweig mit dem Ziel, kognitive Fähigkeiten zu erforschen. Zu diesen Fähigkeiten werden Wahrnehmung, Motorik, Lernen, Gedächtnis, Problemlösen, Denken und Sprache gezählt. Dabei wird die Kognitionswissenschaft als eine interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Informatik, Linguistik, Neurowissenschaft, Philosophie und Psychologie verstanden. Ein besonders wichtiger Aspekt ist die Computersimulation von kognitiven und neuronalen Prozessen, sowie die formalisierte Theorienbildung dieser Prozesse.

(2) Ziel der Ausbildung in Kognitionswissenschaft ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

Das Studium der Kognitionswissenschaft bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Kognitionswissenschaft und verwandter Disziplinen vor. Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Regelabschluss) des Studiums der Kognitionswissenschaft, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. Der Masterabschluss nach einem forschungsorientierten Masterstudium befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet auf leitende Tätigkeiten in Praxis, Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Kognitionswissenschaft im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) Das Studium der Kognitionswissenschaft im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Kognitionswissenschaft werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

7. Vorlesungen
8. Übungen
9. Proseminare
10. Hauptseminare
11. Praktika
12. Kolloquien

(2) Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium/Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Studiums der Kognitionswissenschaft anerkannt wird. Diese Bereiche sind

- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Mathematik (abgekürzt: Math)
- Psychologie (abgekürzt: Psy)
- Biologie, speziell Neurobiologie (abgekürzt Bio)
- Linguistik (abgekürzt: Lin)
- Philosophie (abgekürzt: Phi)
- Medizin (abgekürzt: Med)
- Kognitionswissenschaft (abgekürzt: Kog)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ)

Die Inhalte der Module werden im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Kognitionswissenschaft ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung herausgibt.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Kognitionswissenschaft sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Kognitionswissenschaft im Bachelorstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 139 Leistungspunkten (LP). Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 41 LP erfolgreich absolviert werden. Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorarbeit umfasst davon 15 LP.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angebote n im	LP
Informatik I	Inf	1	1	WS	8
Informatik II	Inf	2	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	3	1	WS	8
Algorithmen	Inf	4	1	SS	8
Projektpraktikum	SQ	6	1	SS	10
Mathematik I	Math/Inf	1	1	WS	8
Mathematik II	Math/Inf	2	1	SS	8
Mathematik III	Math/Inf	3	1	WS	8
Angewandte Mathematik	Math/Inf	4	1	SS	4
Forschungsmethoden der Psychologie	Psy	1	1	WS	3
Basismodul Kognitionspsychologie	Psy	1-2	2	WS/SS	6
Basismodul Biologische Psychologie	Psy	3-4	2	WS/SS	6
Soziale Kognition	Psy	3	1	WS	6

Basismodul Entwicklungspsychologie	Psy	4	1	SS	4
Basismodul Philosophie	Phil	1-2	2	WS/SS	6
Neurobiologie und Sinnesphysiologie	Bio	1	1	WS	6
Computational Neuroscience	Bio	5	1	WS	6
Linguistik	Lin	3-4	2	WS/SS	12
Neuroanatomie	Med	2	1	SS	6
Kognitionswissenschaft	Kog	5-6	2	WS/SS	8
					139

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angebote n im	LP
Wahlpflichtmodul Informatik (BSc)	Inf	5	1	WS	8
Wahlpflichtmodul Kognition (BSc)	Kog	5	1	WS	6
Schlüsselqualifikation	SQ	5	1	WS, SS	12
<i>Bachelorarbeit</i> (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	Bio/Inf/ Psy/Phil Lin	6	1	WS, SS	15
					41

(3) Die Wahl eines Anwendungsschwerpunkts im Masterstudium ermöglicht eine Fokussierung auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet der Kognitionswissenschaft, in dem vertiefte Fachkenntnis erworben wird. Die Wahl des Anwendungsschwerpunkts hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Kognitions-wissenschaft unverzüglich mitgeteilt werden. Die angebotenen Anwendungsschwerpunkte und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Anwendungsschwerpunkten regelt das Modulhandbuch.

(4) Das Studium der Kognitionswissenschaft im Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 45 LP Leistungspunkten. § 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. 75 weitere LPs sind mit Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst davon 30 Leistungspunkte.

A. Pflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angebote n im	LP
Funktionale Bildgebung	Med	1	1	WS	3
Basismodul Maschinelles Lernen	Inf	1	2	WS	6
Math. Modellierung in den Kog.wiss.	Psy	1	1	WS	6
Basismodul Linguistik	Lin	1	1	WS	5
Basismodul Robotik	Inf	1	1	WS	6
Interdisziplin. Sem. – Forum Scientiarum	Phil	1	1	WS	4
Neuropsychologie	Med	2	1	SS	3
Raumkognition	Bio	2	1	SS	6
Evolution und Kognition	Bio	3	1	WS	6
					45

B. Wahlpflichtveranstaltungen

Modulbezeichnung	Bereich	Empf. Sem.	Dauer in Sem.	Angebote n im	LP
Wahlpflichtmodul Maschinelles Lernen	Inf	2	1	SS	6
Wahlpflichtmodul Robotik	Inf	2	1	SS	6
Wahlpflichtmodul Linguistik	Lin	2	1	SS	6
Wahlpflichtmodul Informatik	Inf	3	1	WS	9
Wahlpflichtmodul Kognition	Psy	3	1	WS	8
Wpfl.modul Akt. Forsch. in der Kog.wiss.	Psy/Kog	3	1	WS/SS	6
Wahlpflichtmodul Philosophie	Phil	3	1	WS	4
<i>Masterarbeit</i>	Bio/Inf/ Psy/Phil Lin	4	1	WS, SS	30
					75

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I
- Neurobiologie und Sinnesphysiologie

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I
- Neurobiologie und Sinnesphysiologie

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik II
- Theoretische Informatik
- Algorithmen
- Mathematik I
- Mathematik II
- Mathematik III
- Angewandte Mathematik
- Forschungsmethoden der Psychologie

- Basismodul Kognitionspsychologie
- Basismodul Biologische Psychologie
- Soziale Kognition
- Basismodul Entwicklungspsychologie
- Basismodul Philosophie
- Linguistik
- Neuroanatomie

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht im Bachelorfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik II
- Theoretische Informatik
- Algorithmen
- Mathematik I
- Mathematik II
- Mathematik III
- Angewandte Mathematik
- Forschungsmethoden der Psychologie
- Basismodul Kognitionspsychologie
- Basismodul Biologische Psychologie
- Soziale Kognition
- Basismodul Entwicklungspsychologie
- Basismodul Philosophie
- Linguistik
- Neuroanatomie

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. §12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Kognitionswissenschaft
- Computational Neuroscience
- Projektpraktikum
- Wahlpflichtmodul Informatik (BSc)
- Wahlpflichtmodul Kognition (BSc)
- Schlüsselqualifikation

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Kognitionswissenschaft
- Computational Neuroscience
- Projektpraktikum
- Wahlpflichtmodul Informatik (BSc)
- Wahlpflichtmodul Kognition (BSc)
- Schlüsselqualifikation

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Industrie im Bereich der Kognitionswissenschaft zu belegen.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(4) Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. Der schriftliche Teil darf einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften oder des Anwendungsschwerpunkts ausgegeben und betreut. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Kognitionswissenschaft besitzen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(7) Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Kognitionswissenschaft an. Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung werden aktenkundig gemacht. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(8) Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften angehören. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gesamtnote ergibt sich als das gerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Ist das arithmetische Mittel größer als 4,0, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Gesamtnote des Bachelorfachs Kognitionswissenschaft ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit. Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Kognitionswissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 3 aufgeführten Modulen des Pflicht und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden Modulen erbracht werden:

- Funktionale Bildgebung
- Basismodul Maschinelles Lernen
- Math. Modellierung in den Kog.wiss.
- Basismodul Linguistik
- Basismodul Robotik
- Interdisziplin. Sem. – Forum Scientiarum
- Neuropsychologie
- Raumkognition
- Evolution und Kognition
- Wahlpflichtmodul Maschinelles Lernen
- Wahlpflichtmodul Robotik
- Wahlpflichtmodul Computerlinguistik
- Wahlpflichtmodul Informatik
- Wahlpflichtmodul Kognition
- Wahlpflichtmodul Akt. Forsch. in der Kog.wiss.
- Wahlpflichtmodul Philosophie

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Kognitionswissenschaft zu belegen.

(5) Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(6) Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(7) Der praktische Teil der Masterarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, sollte vom zeitlichen Umfang sechs Monate nicht überschreiten.

(8) Das Thema der Masterarbeit sollte in der Regel aus dem gewählten Anwendungsschwerpunkt stammen. Es wird von je einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften und des Anwendungsschwerpunkts gemeinsam ausgegeben und betreut. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(9) Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Kognitionswissenschaft an. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(10) Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Tübingen, den 19. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl.S.435), hat der Senat in seiner Sitzung am 19.03.2009 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Biochemie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juni 2009 erteilt.

ALLGEMEINER TEIL

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vorlesungs- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsaufbau und -fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

Zweiter Teil: Orientierungsprüfung

- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 17 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

Dritter Teil: Zwischenprüfung

- § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 19 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

Vierter Teil: Bachelorprüfung

- § 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 22 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 23 Bachelorthesis
- § 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 25 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

- § 26 Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Entziehung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung in Biochemie bildet einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss auf dem Gebiet der Biochemie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Vorlesungs- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Bachelor of Science - Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für das Ablegen der Bachelorthesis sechs Semester.

(2) Das Lehrangebot des Bachelor - Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 167 Credit Points (Leistungspunkte), zusätzlich muss eine Bachelorthesis, die dem Aufwand von 12 Credit Points entspricht, angefertigt werden und ein Seminarvortrag am Ende der Arbeiten zur Bachelorthesis gehalten werden (1 Credit Point).

(3) Das Bachelorstudium ist modular nach Maßgabe eines Studienplans aufgebaut und umfasst die darin aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs. Daneben ist eine Bachelorthesis anzufertigen, die den Abschluss des Bachelorstudiums bildet.

Die Gliederung des Studiums ist im Studienplan, der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung, festgelegt.

(4) Vorlesungen des Pflichtteils werden in der Regel in Englisch gehalten. Prüfungen werden in der Regel in derselben Sprache wie die jeweilige Vorlesung abgelegt. Die Bachelorthesis muss in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.

(5) Beurlaubte Studenten dürfen weder Praktika absolvieren noch an Prüfungen teilnehmen.

§ 4 Prüfungsaufbau und –fristen

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und die Bachelorthesis. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen gemäß dem Studienplan durchgeführt und können schriftlich oder mündlich abgehalten werden. Den Fachprüfungen sind Credit Points zugeordnet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen und die erworbenen Credit Points werden beim Prüfungsamt für Biochemie erfasst. Fachprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) in einem Prüfungsfach bestehen.

(2) Vor dem Abschluss der Bachelor-Prüfung sind nach Maßgabe des § 21 bestimmte Studienleistungen (Bestehen von Fachprüfungen) zu erbringen. Die bestandenen Fachprüfungen und die erworbenen Credit Points werden beim Prüfungsamt für Biochemie erfasst.

(3) Die Zuordnung der Credit Points zu den Fachprüfungen und der Bachelorthesis sind im Studienplan angegeben.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine in den Fachprüfungen, der Prüfer und der Prüfungsmodalitäten der Bachelor-Prüfung erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

(5) Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen soll sich der Kandidat über das Campussystem der Universität Tübingen anmelden. Das gleiche gilt für die Wiederholungsprüfung, welche im engen zeitlichen Zusammenhang mit der nicht bestandenen Fachprüfung stattfindet.

(6) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist auf der Internetseite des Interfakultären Instituts für Biochemie bekannt gegeben.

(7) Die Fachprüfungen zum Bestehen der Orientierungsprüfung müssen bis Ende des 2. Semesters abgelegt sein. Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen müssen bis Ende des 4. Semesters erstmalig abgelegt sein, die der Wahlpflichtmodule und eines Projektpraktikums bis zum Ende des 6. Semesters. Für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gilt § 12. Wer die Prüfungsleistungen zur Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des 3. Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch für die Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist (Ende des 4. Semesters) erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung für die Abschlussprüfung darf insgesamt nicht mehr als 3 Semester betragen. Wird die Frist um mehr als 3 Semester überschritten, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss hat acht Mitglieder:

1. Vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die am Institut für Biochemie oder am Institut für Pflanzenbiochemie tätig sind,
2. zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten aus den anderen Teilbereichen der Fakultät für Chemie und Pharmazie,
3. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. ein Vertreter der Studierenden des Bachelorstudienganges Biochemie.

(2) Drei der Mitglieder müssen hauptamtlich tätige Professoren sein. Für jede der betreffenden Gruppen wird ein Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Studenten müssen am Lehrprogramm des Bachelorstudienganges Biochemie beteiligt sein. Das studentische Mitglied und sein Stellvertreter müssen im Bachelorstudiengang Biochemie eingeschrieben sein. Auf Antrag der Frauenbeauftragten der Fakultät muss ein Mitglied der Fakultätskommission für Frauenförderung hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden für jeweils ein Jahr gewählt. In ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei allen Wahlmandaten ist Wiederwahl zulässig.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf zusammen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer für die Prüfungen in den Fächern, die Gegenstand der Prüfung sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, ein hoher Ausbildungsstandard gewahrt wird und die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können.

(7) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Chemie und Pharmazie und den Vertretern der weiteren am Lehrprogramm beteiligten Fächer regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und Prüfungen, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans an die Studienkommission. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und etwa hinzugezogene Berater unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studenten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, liegt die Entscheidung beim Rektor der Universität Tübingen.

(12) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Zuständigkeit widerruflich an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abtreten. Im Übrigen ist der Ausschussvorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen für den Prüfungsausschuss zu treffen. Hierüber hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer im betreffenden Prüfungsfach gelehrt hat. Andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals können für die Abnahme solcher Prüfungen nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Die Bestimmung des Beisitzers kann an den Prüfer delegiert werden. Der Beisitzer führt das Protokoll und wird vor der Festsetzung der Note gehört. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(3) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Biochemie ist in der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie geregelt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) die Unterlagen nach der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Biochemie unvollständig sind und/oder
- c) der Kandidat die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang "Biochemie" oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Studiengang "Biochemie" oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die schriftlichen Prüfungen (§ 10)
3. die Bachelorthesis (§ 23)

(2) Mit Ausnahme der Bachelorthesis werden Prüfungen studienbegleitend in Verbindung mit den einzelnen Modulen abgenommen. Über die Art, den Umfang und Zeitpunkt entscheidet der Prüfer. Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen werden auf der Internetseite des Interfakultären Instituts für Biochemie bekannt gegeben.

(3) Macht ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebiets verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten und von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Das Protokoll ist an das Prüfungsamt für Biochemie weiterzugeben.

(4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen, deren Dauer je nach Umfang des zu prüfenden Fach- bzw. Teilfachgebiets zwischen 45 Minuten und 180 Minuten beträgt, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Noten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung einfließen, sind von einem Prüfer zu bewerten, der Professor oder Privatdozent sein muss.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an das Prüfungsamt für Biochemie weiterzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	=	nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

10%	Grad A =	„excellent“
25%	Grad B=	„very good“
30%	Grad C =	„good“
25%	Grad D =	„satisfactory“
10%	Grad E=	„sufficient“
	Grad F=	„fail“

(6) Die Note wird im Zeugnis in Worten ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit zwei Dezimalstellen beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können mit dem Prüfungsort sowie ggf. mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt werden.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Ist die Gesamtnote einer Bachelorprüfung „ausgezeichnet“ (höchstens 1,20), so kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen werden.

§ 12 Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) Modulprüfungen, die zur Orientierungsprüfung gehören und die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Im Übrigen können Prüfungen, die nicht zur Orientierungsprüfung gehören und die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Bachelorthesis kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

(2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Lässt § 12 (1) eine zweite Wiederholungsmöglichkeit zu, so ist die zweite Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung zu absolvieren. Die Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten- und fristen hinzuweisen ist. Wird die Frist der ersten Wiederholungsprüfung versäumt, so gilt diese als „nicht bestanden“ (5,0), es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Wird die Frist für die letzte Wiederholungsmöglichkeit versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die Entscheidung hierüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, ohne dass er sich bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn möglichst über das Campussystem der Universität Tübingen von der Prüfung abgemeldet hat, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden

Kindes gleich, Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen in Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten vom Prüfungsamt für Biochemie unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Prüfungsamt für Biochemie zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums "Biochemie" an der Universität Tübingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Es können bis zu 60 Credit Points anerkannt werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fach- und Ingenieur-(hoch)schulen, staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 2 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Bei Anerkennung nach Absatz 1 sind Fehlversuche aus dem jeweiligen Studiengang anzurechnen.

§ 15 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 7 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden: im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

ZWEITER TEIL: ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 16 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

(1) Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt.

§ 17 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

DRITTER TEIL: ZWISCHENPRÜFUNG

§ 18 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 dieser Ordnung erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung seines Studienganges bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist.

§ 19 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

VIERTER TEIL: BACHELORPRÜFUNG

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt.
2. Die Zwischenprüfung in seinem Studiengang bestanden hat oder gleichwertige Prüfungsleistungen nachweist.

§ 21 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie umfasst auch die Bachelorthesis (§ 23). Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie Prüfungsanforderungen sind im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.
- (2) Die Fachprüfungen im Bachelorstudiengang Biochemie erfolgen mündlich oder schriftlich. Die Art der Prüfung (mündlich/schriftlich) wird auf der Internetseite des Interfakultären Instituts für Biochemie bekannt gegeben.

§ 22 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 21 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden und wenn alle Bescheinigungen vorliegen.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Absatz (7) und (8) werden nur die in § 21 geforderten Fachprüfungen und die Bachelorthesis berücksichtigt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Credit Points gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ist die Gesamtnote einer Bachelorprüfung „ausgezeichnet“ (höchstens 1,20), so kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen werden.

§ 23 Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Gebiet "Biochemie" einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Prüfungsausschuss prüft bei Themen, die nicht aus dem Gebiet "Biochemie" entstammen, ob in ausreichendem Maße eine Relevanz für das Gebiet "Biochemie" gegeben ist.
- (2) Die Bachelorthesis kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Interfakultären Instituts für Biochemie und der Fakultät Chemie / Pharmazie ausgegeben, betreut und bewertet werden. Ferner kann sie von Wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät Chemie/Pharmazie, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 4 Satz 6 LHG übertragen wurde, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf gesonderten Antrag des Kandidaten gestatten, dass die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen oder bei einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät angefertigt wird im Raum Tübingen/Reutlingen, wenn sie dort von einem promovierten Wissenschaftler fachlich

angemessen betreut werden kann. Der Kandidat kann für das Thema der Bachelorthesis Vorschläge machen.

(3) Der Kandidat darf frühestens nach erfolgreichem Abschluss aller Module der ersten beiden Studienjahre und des Projektmoduls die Bachelorthesis beginnen. Er muss spätestens innerhalb von einem Monat nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung die Bachelorthesis beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorthesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Das Thema der Bachelorthesis wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorthesis erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Hat ein Kandidat den Antrag auf Zuteilung des Themas nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt, gilt die Bachelorthesis als "nicht bestanden" (5,0), es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorthesis bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt 12 Wochen; in Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Verlängerung muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorthesis als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelorthesis kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Der Kandidat muss spätestens innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note des ersten Versuches mit der Wiederholung der Bachelorthesis beginnen oder den Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorthesis beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Für die Wiederholung der Bachelorthesis gelten § 23 (3) und (4) entsprechend. Wird auch die Wiederholung der Bachelorthesis als „nicht bestanden“ (5,0) oder mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig „nicht bestanden“ und der Prüfungsanspruch erlischt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung nach Absatz 4 eingehalten werden kann.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Sie ist in zwei Exemplaren und als PDF-Datei auf einem Datenträger (z. B. CD-ROM) fristgemäß beim Prüfungsamt für Biochemie einzureichen: der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorthesis soll fest gebunden sein und eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Satzung der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet hat.

(3) Kann die Frist zur Abgabe der Bachelorthesis wegen Krankheit nicht eingehalten werden, ist dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(4) Die Bachelorthesis wird vom Betreuer der Arbeit (vergleiche § 23 Absatz 2) bewertet. Die Bachelorthesis ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

(5) Die Bewertung der Bachelorthesis erfolgt binnen vier Wochen.

§ 25 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die Bachelor-Prüfung wird innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema der Bachelorthesis und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird in englischer Sprache, auf Antrag in deutscher Sprache, ausgestellt.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis erstellt das Prüfungsamt für Biochemie ein Diploma Supplement sowie eine Übersicht über alle während des Studiums erbrachten Teilprüfungen und Leistungsnachweise. Diese Übersicht weist die Credit Points und die erreichten Noten aus.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine in Englisch und auf Antrag in Deutsch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

FÜNFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandenen Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung werden dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist vom Prüfungsamt für Biochemie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt für Biochemie eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Entziehung des Bachelor- Grades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Bachelorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Besonderer Teil

für den Studiengang Bachelor of Science in Biochemie

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziffer 9, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl.S.435), hat der Senat der Universität Tübingen am 19.03.2009 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Bachelor of Science in Biochemie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang der Fakultät für Chemie und Pharmazie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.09 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Erster Teil: Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Zweiter Teil: Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Studienaufbau, Vertiefung, Schwerpunkte, Module

Dritter Teil: Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

Vierter Teil: Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlmodule, Credits

Fünfter Teil: Orientierungsprüfung

§ 7 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

Sechster Teil: Zwischenprüfung

§ 8 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

Siebter Teil: Bachelorprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 Bachelorthesis

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Achter Teil: Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

ERSTER TEIL: GELTUNG DES ALLGEMEINEN TEILS

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der medizinischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

ZWEITER TEIL: ZIELE, INHALTE UND AUFBAU DES STUDIUMS

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium des Bachelor of Science (B.Sc.) in Biochemie dient der Aneignung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Chemie von Lebensvorgängen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in biochemischen Berufsfeldern begründen. Die Studierenden sollen lernen, selbstständig, kreativ, kritisch und verantwortungsbewusst Probleme vor allem in Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Umweltschutz und Management mit den methodischen und experimentellen Möglichkeiten dieses Faches zu lösen. Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) Die Regelstudienzeit im B.Sc. Studiengang beträgt sechs Semester. Der Erwerb von insgesamt 180 Credits ist Voraussetzung, um diesen B.Sc. Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Biochemie in einem B.Sc.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen. Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Pflichtprogramm von 180 CPs, welches aus folgenden Modulen besteht:

Module des ersten Studienjahres	Credits
Biochemie I	15
Einführung in die Chemie	4
Biomoleküle und Zelle	6
Physik	7
Mathematik	6
Biochemie II	12
Anorganische Chemie	4
Bioinformatik	4
SUMME	58
Module des zweiten Studienjahres	Credits
Biochemie III	12
Organische Chemie	12
Anatomie	3
Physikalische Chemie	12
Biologie und Biochemie der Pflanzen	8
2 Wahlmodule *	12
SUMME	59
Module des dritten Studienjahres	Credits
Biostatistik	3
4 Wahlmodule *	24
Projektmodul	6
Bachelorarbeit und Seminar	13
SUMME	46
„Soft Skills“, studiumbegleitend	17

* Von den Wahlmodulen sind 12 Credits aus der Biochemie, 12 Credits aus dem Angebot der Fakultät Chemie und Pharmazie und 12 Credits aus dem Angebot der Fakultät für Biologie, Fakultät für Mathematik und Physik oder der medizinischen Fakultät zu wählen.

DRITTER TEIL: VERMITTLUNG DER STUDIENINHALTE

§ 4 Vorkenntnisse

(1) Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern, Deutsch und Englisch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Studiengang nachzuweisen.

(2) Als Nachweise der in Satz 1 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Art werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien

Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus den oben aufgeführten Elementen 2-4 bestehen, können nach Vorschlag durch die Studienkommission Biochemie

zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen vom Fakultätsrat festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und - beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Veranstaltung(en).

VIERTER TEIL: ORGANISATION DES STUDIUMS UND DER LEHRE

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule, Credits

(1) Das Studium dieses B.Sc.- Studiengangs gliedert sich bis zum Ende des 4. Semesters in Pflichtmodule und 2 Wahlmodule (siehe § 3) mit einem Gesamtumfang von 117 Credits. Daran schließen sich im dritten Jahr Wahlmodule (24 Credits), ein Projektmodul (6 Credits) und eine Bachelorthesis (12 + 1 Credits) an. Im studienbegleitenden Modul „Soft Skills“ müssen 17 Credits bis zum Studienende gesammelt werden.

(2) Für jeden erfolgreich absolvierten Abschluss eines Moduls werden die entsprechende Anzahl Credits vergeben.

FÜNFTER TEIL: ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 7 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung beinhaltet acht studienbegleitende Prüfungsleistungen (vergleiche § 3, Absatz 2). Sie muss zum Ende des ersten Studienjahres bestanden sein.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn 43 von 58 Credits erworben wurden.

(3) Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

SECHSTER TEIL: ZWISCHENPRÜFUNG

§ 8 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beinhaltet die 14 studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in § 3 Abs. 2 genannten Module der ersten beiden Studienjahre. Sie muss zum Ende des zweiten Studienjahres bestanden sein.

(2) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle 58 Credits des ersten Studienjahres und mindestens 44 von 59 Credits des zweiten Studienjahres erworben wurden.

(3) Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht ermittelt.

SIEBTER TEIL: BACHELORPRÜFUNG

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss aller Module der ersten beiden Studienjahre;
2. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Wahlmodulen im Gesamtumfang von 24 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 1;
3. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Projektmodul im Umfang von 6 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 1;
4. Die erfolgreiche Anfertigung einer Bachelorthesis.
5. Seminarvortrag am Ende der Arbeiten zur Bachelorthesis
6. Der Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb von „Soft Skills“ im Umfang von 17 Credits.

§ 10 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend über den Erwerb von Credits abgelegt. Es sind insgesamt 180 Credits zu erwerben. Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Grundmodule, der Wahlmodule und des Projektmoduls. Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelorthesis und einen Seminarvortrag am Ende der Arbeiten zur Bachelorthesis (§ 11). Sie muss spätestens am Ende des vierten Studienjahres bestanden sein.

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom jeweiligen Leiter der Veranstaltung eines Moduls zu Beginn der Veranstaltung(en) allen teilnehmenden Studenten auf der Internetseite des Interfakultären Instituts für Biochemie bekannt zu geben.

§ 11 Bachelorthesis

Die Bachelorthesis soll sich inhaltlich am Projektmodul ausrichten. Sie kann nur begonnen werden nach erfolgreichem Abschluss aller Module der ersten zwei Studienjahre gemäß § 3 Absatz 2, so wie dem auf die Bachelorthesis vorbereitenden Projektmodul nach Maßgabe von § 6 Abs. 1. Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorthesis werden 12 Credits für den am Ende der Arbeiten zur Bachelorthesis zu haltenden Seminarvortrag wird 1 Credit vergeben. Sie ist in § 23 und § 24 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den nach Credit Points gewichteten Noten aller Grundmodule, Schwerpunktmodule, des Projektmoduls und der Bachelorthesis nach § 11. Dabei werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (siehe auch § 22 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Teils)

ACHTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

1. Besonderer Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9 ,34 Abs.1 LHG vom 1.1. 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Senat der Universität Tübingen am 19. März 2009 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters der Prüfungs- und Studienordnung für die B.A./M.A.- Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Geowissenschaftlichen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr.14, S.590 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Juli 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit keine speziellen Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ vermittelt Einblicke in die kulturelle Entwicklung des Menschen von den Anfängen bis in die Frühe Neuzeit - mit Ausnahme der Kulturen des Alten Orients und der Antiken Kulturen des Mittelmeerraums, die Gegenstand anderer Studiengänge sind. Als primäre Quellengrundlage dienen den beteiligten Fachwissenschaften (Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters) dabei die materiellen Hinterlassenschaften der betreffenden Epochen (Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Funde, bildliche Überlieferung). Für die Frühgeschichte sowie das Mittelalter ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Synthese mit der schriftlichen Überlieferung. Ein besonderer Ausbildungsschwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur Kulturgeschichte des europäischen Raums in vormoderner Zeit (Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter). Dazu gehört auch die Kenntnis wichtiger archäologischer Denkmäler und Funde. Darüber hinaus sollen den Studierenden Grundkenntnisse im Bereich archäologischer Methodik und Theoriebildung vermittelt werden. Dies schließt den Erwerb von Basiskompetenzen in der Feldarchäologie, in der archäologischen Datenerhebung und -analyse sowie in der öffentlichen Vermittlung archäologischen Fachwissens mit ein.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird der Erwerb von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie von grundlegenden bzw. speziellen Kenntnissen aus dem Bereich archäologischer Forschung (Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter) nachgewiesen. Außerdem wird die Befähigung zu praktisch-archäologischer Tätigkeit bestätigt.

(3) Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe Fragestellungen entwickeln und beantworten können sowie die Fähigkeit erworben haben, kulturhistorische Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen, um so im wissenschaftlichen Bereich tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Der B.A.-Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ gliedert sich als Haupt- oder Nebenfach in jeweils drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Der konsekutive, forschungsorientierte M.A.-Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden. Die Zulassung in den Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ setzt u.a. überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse im Bachelorstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ oder einem vergleichbaren Studiengang voraus.

(3) Der konsekutive, forschungsorientierte M.A.-Studiengang „Archäologie des Mittelalters“ umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden. Die Zulassung in den Masterstudiengang „Archäologie des Mittelalters“ setzt u.a. überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse im Bachelorstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Über die Vergleichbarkeit entscheiden jeweils die Vertreter des Fachs.

§ 4 Nebenfächer

¹Abweichend von § 2 des Allgemeinen Teiles ist für das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters bis auf weiteres das folgende Nebenfach möglich:

- Geschichte

Mit diesem Fach werden organisatorische Absprachen getroffen, die die Studierbarkeit der Fächerkombination gewährleistet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) ¹Als Modulveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare, Vorlesungen und Exkursionen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studenten zielende Übungen und Lehrgrabungen angeboten. Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse in einem berufsorientierten Praxismodul angewandt und vertieft. ²Im dritten Studienjahr wird ein zeitlicher Schwerpunkt aus den Bereichen Ältere Urgeschichte und Quartärökologie, Jüngere Urgeschichte bzw. Archäologie des Mittelalters gewählt. Als Modulveranstaltungen werden regelmäßig Seminare, Vorlesungen und Übungen angeboten. Die in der B.A.-Arbeit erarbeiteten Resultate werden in einem schwerpunktübergreifenden Modul in Präsentationen umgesetzt und in einem Kolloquium vorgestellt. In jedem Modul ist eine Prüfungsleistung zu erbringen; in Vorlesungen ist diese in der Regel eine Klausur und in den Seminaren jeweils ein Referat und eine schriftliche Hausarbeit von 10 – 15 Seiten Text (Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturliste und Abbildungen nicht mitgerechnet). Eventuelle Abweichungen hiervon werden vom Veranstalter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

(2) ¹Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihre Anwendung geübt werden. ³Die Einbindung der Studierenden in höherem Semester in die Tutorien soll den Erwerb der Fähigkeit, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben, unterstützen.

(3) Im Rahmen der M.A.-Studiengänge ist die Teilnahme an einer großen oder mehreren kleinen Exkursionen, die der unmittelbaren Anschauung und Auseinandersetzung der Studierenden mit den archäologischen Denkmälern in Museen oder im Gelände unter wissenschaftlicher Anleitung dienen, verpflichtend.

(4) Die Studierenden der M.A.-Studiengänge vertiefen ihre Kenntnisse der Archäologischen Praxis in einem mehrwöchigen fachbezogenen Praktikum im Gelände, Museum, Denkmalamt oder Labor, und anhand einer weiteren mehrwöchigen Grabung.

§ 6 Sprachkenntnisse

¹Für das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ sind im Haupt- und Nebenfach gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren Fremdsprache notwendig, die im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden müssen.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

(1) ¹Das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, davon entfallen 102 auf die fachspezifischen Module und 18 auf die Module des überfachlichen Bereiches (vgl. Anhang 1; Rahmenordnung § 2 Abs. 2). Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches der Studiengangverantwortliche ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt. ²Zusätzlich sind Leistungen im Nebenfach im Umfang von 60 LP zu erbringen.

(2) Das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (vgl. Anhang 1) mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(3) Das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie“ und der „Archäologie des Mittelalters“ als M.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. (Modultabellen siehe Anhang)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* ist die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* ist die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei Modulen mit zusammen 12 LP erbracht werden müssen (vgl. Anhang 1).
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung, die im Grundlagenmodul (Anhang 1: Modul 1) mit 6 LP erbracht wird.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der im zweiten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 36 LP.
- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der im zweiten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 18 LP
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

(1) ¹Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den geforderten fachspezifischen Modulen im Umfang von 102 LP (vgl. Anhang 1) erbracht.

(2) ¹Die B.A.-Arbeit (siehe allg. Teil, § 30) mit 12 LP wird in einem speziellen Modul des letzten Semesters geschrieben. ²Die Erstellung der Arbeit erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungen im Sommersemester.

(3) ¹Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den geforderten fachspezifischen Modulen im Umfang von 60 LP (vgl. Anhang 1) erbracht.

(4) ¹Für die Fachnote im *Hauptfach* werden die Noten geforderter fachspezifischer Module im Umfang von 90 LP gewertet. Unter den bewerteten Modulen muss die B.A.-Arbeit sein. Geforderte fachspezifische Module im Umfang von 12 LP, die jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) abgeschlossen wurden, gehen nicht in die Notenbildung ein.

²Für die Fachnote im *Nebenfach* werden die Noten geforderter fachspezifischer Module im Umfang von 54 LP gewertet. Ein gefordertes fachspezifisches Modul im Umfang von 6 LP, das jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) abgeschlossen wurde, geht nicht in die Notenbildung ein.

³Die gewerteten Prüfungsleistungen werden nach den Leistungspunkten der Module gewichtet.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den M.A.-Studiengängen „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie*“ und „*Archäologie des Mittelalters*“ sind ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters*“ oder eine vergleichbare Leistung.

(2) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie*“ ist die regelmäßige und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung der Prüfung.

(3) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang „*Archäologie des Mittelalters*“ ist die regelmäßige und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung der Prüfung.

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Fach „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie*“ in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Module 1 bis 6
- Module 8 bis 11
- Modul 7 oder Modul 18

In den Modulen 1, 4 und 8 dürfen insgesamt höchstens jeweils zwei Hauptseminare aus einem der Bereiche Ältere UFG, Jüngere UFG oder Mittelalter erbracht werden.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Fach „*Archäologie des Mittelalters*“ werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 5 und Modul 10
- Module 13 bis 21.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(5) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren

umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A. Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(6) Im Fach „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ besteht die mündliche M.A.-Prüfung zu etwa einem Drittel aus der Verteidigung der Masterarbeit und zu etwa zwei Dritteln aus Themenbereichen der Prähistorischen Archäologie in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(7) Im Fach „Archäologie des Mittelalters“ besteht die mündliche M.A.-Prüfung zu etwa einem Drittel aus der Verteidigung der Masterarbeit und zu etwa zwei Dritteln aus Themenbereichen der Mittelalterarchäologie in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(8) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(9) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 2. Juli 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

1.2 Übersicht M.A. „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
Modul 1: Vertiefung der Methodenkenntnis 1-1 Vorlesung Methodik im Forschungskontext (6 LP) 1-2 Archäologische Methodik – Ältere UFG (6 LP) 1-3 Archäologische Methodik – Jüngere UFG (6 LP) 1-4 Archäologische Methodik – Mittelalter (6 LP) 12 LP	Modul 4: Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte 4-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsarchäologie (6 LP) 4-2 Sozial- und Wirtschaftsarchäologie – Ältere UFG (6 LP) 4-3 Sozial- und Wirtschaftsarchäologie – Jüngere UFG (6 LP) 4-4 Sozial- und Wirtschaftsarchäologie – Mittelalter (6 LP) 12 LP	Modul 8: Archäologische Quellen vor ihrem kulturhistorischen Hintergrund 8-1 Vorlesung Kulturhistorische Interpretationsansätze (6 LP) 8-2 Kulturhistorische Analyse archäologischer Quellen – Ältere UFG (6 LP) 8-3 Kulturhistorische Analyse archäologischer Quellen – Jüngere UFG (6 LP) 8-4 Kulturhistorische Analyse archäologischer Quellen – Mittelalter (6 LP) 12 LP	
Modul 2: Freies Modul * 12 LP	Modul 5: Exkursion 5-1 Vorbereitung einer Exkursion (4 LP) 5-2 Exkursion (2 LP) 6 LP	Modul 9: Räumliche Analyse und GIS 9-1 Raumanalytische Verfahren (3 LP) 9-2 Archäologiespezifische Software (3 LP) 6 LP	
Modul 3: Archäologische Praxis I 3-1 Seminar Denkmalpflege (3 LP) 3-2 Übung zur Denkmalpflege (3 LP) 6 LP	Modul 6: Archäologische Praxis II 6-1 Grabung (4 LP) 6-2 Grabungskolloquium (2 LP) 6 LP	Modul 10: Wissenschaftliches Forschen, Analysieren und Schreiben 10-1 Recherche und Analyse (3 LP) 10-2 Forschungskolloquium (3 LP) 6 LP	
	Modul 7: Archäologische Praxis III ** 7-1 Praktikum (4 LP) 7-2 Kolloquium (2 LP) 6 LP	Modul 11: Museologie 11-1 Seminar Museologie (3 LP) 11-2 Übung zur Museologie (3 LP) 6 LP	
	Modul 18: Archäologische Praxis Mittelalter III ** 18-1 Praktikum (4 LP) 18-2 Kolloquium (2 LP) 6 LP		Modul 12: Prüfungsmodul 12-1 Master-Arbeit (20 LP) 12-2 Mündliche Prüfung (10 LP) 30 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Seminare im Umfang von 12 LP aus affinen Fächern (siehe Modulhandbuch).

** Wahlweise muss Modul 7 oder Modul 18 belegt werden.

Die Module 6 und 7 können im 1., 2. oder 3. Semester absolviert werden.

Alternativ können die Module 2 und 3 im 3. Semester und die Module 9, 10 und 11 im 1. Semester absolviert werden.

1.3 Übersicht M.A. „Archäologie des Mittelalters“

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4
Modul 13: Vertiefung der Methodenkenntnis in der Mittelalterarchäologie 13-1 Vorlesung Methodik im Forschungskontext (6 LP) 13-2 Archäologische Methodik – Mittelalter (6 LP) 12 LP	Modul 16: Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte des Mittelalters 16-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsarchäologie (6 LP) 16-2 Sozial- und Wirtschaftsarchäologie - Mittelalter (6 LP) 12 LP	Modul 19: Archäologische Quellen vor ihrem kulturhistorischen Hintergrund Schwerpunkt Mittelalter 19-1 Vorlesung Kulturhistorische Interpretationsansätze (6 LP) 19-2 Kulturhistorische Analyse archäologischer Quellen - Mittelalter (6 LP) 12 LP	
Modul 14: Freies Modul * 12 LP	Modul 5: Exkursion 5-1 Vorbereitung einer Exkursion (4 LP) 5-2 Exkursion (2 LP) 6 LP	Modul 20: Räumliche Analyse und GIS, Schwerpunkt Mittelalter 20-1 Raumanalytische Verfahren (3 LP) 20-2 Archäologiespezifische Software (3 LP) 6 LP	
Modul 15: Archäologische Praxis Mittelalter I 15-1 Seminar Denkmalpflege (3 LP) 15-2 Übung zur Denkmalpflege - Mittelalter (3 LP) 6 LP	Modul 17: Archäologische Praxis Mittelalter II 17-1 Grabung (4 LP) 17-2 Grabungskolloquium (2 LP) 6 LP	Modul 10: Wissenschaftliches Forschen, Analysieren und Schreiben 10-1 Recherche und Analyse (3 LP) 10-2 Forschungskolloquium (3 LP) 6 LP	
	Modul 18: Archäologische Praxis Mittelalter III 18-1 Praktikum (4 LP) 18-2 Kolloquium (2 LP) 6 LP	Modul 21: Museologie, Schwerpunkt Mittelalter 21-1 Seminar Museologie (3 LP) 21-2 Übung zur Museologie (3 LP) 6 LP	Modul 22: Prüfungsmodul 22-1 Master-Arbeit (20 LP) 22-2 Mündliche Prüfung (10 LP) 30 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Seminare im Umfang von 12 LP aus affinen Fächern (siehe Modulhandbuch).

Die Module 17 und 18 können im 1., 2. oder 3. Semester absolviert werden.

Alternativ können die Module 14 und 15 im 3. Semester und die Module 20, 10 und 21 im 1. Semester absolviert werden

Beschluss über die Bildung einer gemeinsamen Kommission gemäß § 15 Absatz 6 LHG der Fakultät für Kulturwissenschaften und der Geowissenschaftlichen Fakultät

Fakultät für Kulturwissenschaften und Geowissenschaftliche Fakultät

Tübingen; den 12. März 2009

Der Senat hat am 13.02.1992 und am 16. Februar 2006 die Bildung einer Gemeinsamen Kommission Ur- und Frühgeschichte gemäß § 26 UG bzw. § 15 Abs.6 LHG beschlossen.

Die Fakultät für Kulturwissenschaften und die Geowissenschaftliche Fakultät beantragen, diesen Beschluss auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 LHG neu zu fassen und die Entscheidungsbefugnisse der Gemeinsamen Kommission über den Magisterstudiengang und den B.A.- Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ hinaus auch auf die M.A.- Studiengänge „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ und „Archäologie des Mittelalters“ zu erstrecken.

Der Senat hat diesem Antrag gemäß §§ 15 Abs.6, 19 Abs.1 Ziffer 7 LHG in seiner Sitzung am 19. März 2009 zugestimmt. Der Universitätsrat hat gemäß § 20 Abs.1 Ziffer 9 LHG am 26. März 2009 ebenfalls zugestimmt.

§ 1 Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

Die Gemeinsame Kommission hat folgende Aufgaben im Bereich der Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters:

1. Durchführung und Koordination des Magisterstudiengangs Ur- und Frühgeschichte und des B.A.- Studiengangs „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ sowie der M.A.- Studiengänge „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ und „Archäologie des Mittelalters“ .
2. Festlegung des Lehrangebots in diesen Studiengängen.
3. Bildung eines Prüfungsausschusses für den Magisterabschluss, den B.A.- Abschluss und die M.A- Abschlüsse.
4. Beschlussfassung über die Magister-Prüfungsordnung und die B.A.- Prüfungsordnung „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ sowie über die M.A.- Prüfungsordnungen „ Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ und „Archäologie des Mittelalters“.
5. Berufungsangelegenheiten, insbesondere die Bildung der Berufungskommission sowie Berufungsvorschläge verbleiben in der Zuständigkeit der Fakultät für Kulturwissenschaften bzw. der Geowissenschaftlichen Fakultät. Die Fakultäten stellen sicher, dass jeweils mindestens ein Professor der anderen Fakultät als Mitglied der Berufungskommission bestellt wird.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus
- a) den Dekanen der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften oder den von ihnen benannten Vertretern, die Professoren sein müssen und nicht der Kommission nach b) oder c) angehören;
 - b) den hauptamtlichen Professoren, die dem Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters angehören;
 - c) jeweils einem von den Mitgliedern nach a) und b) aus der Geowissenschaftlichen Fakultät und aus der Fakultät für Kulturwissenschaften hinzu gewählten Professor;
 - d) zwei Vertretern des Wissenschaftlichen Dienstes, die am Lehrangebot des Masterstudiengangs Ur- und Frühgeschichte bzw. am B.A.- Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ oder den M.A.- Studiengängen „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ und „Archäologie des Mittelalters“ mitwirken;
 - e) zwei Studierenden, die im Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte bzw. im B.A.- Studiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ oder in einem der M.A.- Studiengänge „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ oder „Archäologie des Mittelalters“ eingeschrieben sind.

Die Professoren nach c) und die Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden werden aufgrund je eines Vorschlags der jeweiligen Gruppe in den Fakultätsräten der Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Kulturwissenschaften gewählt.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission ist im Turnus einer der Dekane oder der von ihm benannte Vertreter für jeweils ein Semester. Der Turnus beginnt mit dem Dekan für Kulturwissenschaften.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Satzung der Universität Tübingen für die Geschäftsordnung des Sonderforschungsbereichs 833 „Bedeutungskonstitution: Dynamik und Adaptivität sprachlicher Strukturen“

Aufgrund von § 40 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Tübingen die nachfolgende Geschäftsordnung des Sonderforschungsbereichs (SFB) 833 „Bedeutungskonstitution: Dynamik und Adaptivität sprachlicher Strukturen“ am 25. Juni 2009 als Satzung beschlossen.

§ 1 Kennzeichnung, Ziele und Aufgaben

- (1) Der SFB 833 ist ein Forschungsschwerpunkt der Eberhard-Karls-Universität mit Sitz in Tübingen.
- (2) Der SFB 833 widmet sich vorrangig interdisziplinärer Grundlagenforschung, aber auch anwendungsbezogener Forschung zum Thema „Bedeutungskonstitution: Dynamik und Adaptivität sprachlicher Strukturen“. Im Rahmen dieser Zielsetzung übernimmt er u.a. folgende Aufgaben:
 - Anregung und Koordination von Forschungsvorhaben;
 - Beschaffung, Verteilung und Verwaltung von Mitteln für die Forschungsvorhaben;
 - Förderung der Kooperation zwischen den Teilprojekten;
 - Organisation gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen und Unterrichtung der Fachwelt über die Forschung des SFB;
 - Herausgabe von Forschungs- und Tätigkeitsberichten;
 - Förderung nationaler und internationaler Kooperation mit einschlägigen Forschungsinstitutionen;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Organisation des SFB

Der SFB besteht aus folgenden Gremien und Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Sprecher¹⁴ und 1. und 2. Stellvertreter

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft im SFB von Wissenschaftlern bzw. Forschern erworben werden, deren Fachgebiet unmittelbar oder mittelbar mit dem Rahmenthema des SFB in Verbindung steht. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer auf dem Forschungsgebiet des SFB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (die i.d.R. durch die Promotion nachgewiesen wird) besitzt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann nur gestellt werden, wenn der antragstellende Wissenschaftler bzw. Forscher bereit ist, im Gesamtrahmen des SFB, d.h. unter der vorgegebenen generellen Zielsetzung des SFB tätig zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 mitzuwirken sowie Funktionen im Rahmen des SFB zu übernehmen.

¹⁴ Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Leiter von Forschungsprojekten im SFB müssen Mitglieder sein.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im SFB ist schriftlich an den Vorstand des SFB zu richten. Weitergehende Formvorschriften bestehen nicht. Ein Antrag auf Mitgliedschaft unter einer auflösenden Bedingung (zeitliche Begrenzung) gilt als nicht gestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung. Über die Abgabe eines Finanzierungsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Finanzierung entscheidet die Deutsche Forschungsgemeinschaft.
- (4) Die Mitglieder und sonstigen Mitarbeiter des SFB sind berechtigt, die gemeinsamen Einrichtungen des SFB im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit der Tätigkeit im SFB, wenn das Mitglied an eine andere Hochschule wechselt, die außerhalb der Gültigkeit des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft definierten „Ortsprinzips“ liegt, oder wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB beim Sprecher schriftlich anzeigt. Das ausscheidende Mitglied verzichtet auf die weitere Nutzung der im SFB zur Verfügung gestellten Forschungsmittel. Der Vorstand entscheidet über etwaige Übergangsbestimmungen beim Ausscheiden eines Mitglieds und auch darüber, ob über die Vorlage eines Abschlussberichtes hinaus die Erfüllung von zusätzlichen Auflagen für den Abschluss der vom Antragsteller übernommenen Arbeiten gefordert wird.
- (6) Ein Mitglied kann aus triftigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem SFB ausgeschlossen werden. Der Vorstand und das betreffende Mitglied sind vor der Abstimmung zu hören. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um den Leiter eines Forschungsprojektes, so entscheidet der Vorstand über Übergangsbestimmungen (z.B. Bereitstellung von Mitteln), die einen ordnungsgemäßen Abschluss des Forschungsprojektes in der laufenden Bewilligungsperiode ermöglichen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des SFB beschließt über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des SFB, insbesondere über
 - die Genehmigung des Gesamtantrags und des Berichtes an die DFG;
 - die Genehmigung neuer Teilprojekte;
 - Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft (auf Vorschlag des Vorstandes);
 - die Genehmigung des Jahresberichtes des Sprechers;
 - die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen;
 - Anträge an den Senat betreffend die Ordnung des SFB und ihre Änderung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand des SFB.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des SFB mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Sprecher des SFB bestimmt; sie muss spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen dem Sprecher am zweiten Tag vor dem Sitzungstermin vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, muss

eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Beschlussfähigkeit nicht mehr von der Zahl der anwesenden Mitglieder abhängt.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern in dieser Ordnung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen sowie in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

§ 5 Vorstand des SFB

- (1) Der Vorstand des SFB setzt sich aus dem Sprecher als Vorsitzendem, dem 1. stellvertretenden Sprecher, dem 2. stellvertretenden Sprecher und drei weiteren gewählten Mitgliedern zusammen. Neben diesen Wahlmitgliedern ist der mit organisatorischen- und Koordinationsaufgaben betraute akademische Mitarbeiter Mitglied des Vorstandes des SFB kraft Amtes.

Der Sprecher und seine beiden Stellvertreter sowie die Mehrheit des Vorstandes des SFB müssen hauptamtliche Professoren der Universität Tübingen sein. Unter den zu wählenden drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes des SFB muss sich ein akademischer Mitarbeiter befinden.

Die Amtszeit des Vorstandes des SFB beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann seine Wiederwahl aus triftigen Gründen ablehnen.

- (2) Der Vorstand des SFB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination;
- Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags;
- Vorschlag über die Einbeziehung neuer Teilprojekte an die Mitgliederversammlung;
- Koordination des Ergebnisberichts;
- Entscheidung über programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums;
- Beratung über die Beschaffung von größeren Geräten;
- Vorbereitung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über die Vorstandstätigkeit und Anträge auf Mitgliedschaft;
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans;
- Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- Herausgabe von Forschungs- und Tätigkeitsberichten.

- (3) Darüber hinaus ist der Vorstand des SFB für die Regelung aller Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprechers fallen.

- (4) Der Vorstand des SFB wird durch den Sprecher einberufen. Der Sprecher soll den Vorstand des SFB mindestens einmal pro Semester einberufen.

- (5) Der Vorstand des SFB ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, muss eine zweite Vorstandssitzung einberufen werden, deren Beschlussfähigkeit nicht mehr von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder abhängt.

- (6) Der Vorstand des SFB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Der Vorstand des SFB soll alle Möglichkeiten ausschöpfen, Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Über die erfolgte Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Sprecher

- (1) Der Sprecher vertritt die Belange des SFB nach außen. Er ist Vorsitzender des Vorstandes des SFB, leitet die Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung unter Einbezug der laufenden Mittelverwaltung und –abrechnung einschließlich der Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs. Der Sprecher ist verantwortlich für den zweckgerechten Einsatz der zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume.
- (2) Der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstandes des SFB und der Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Er bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden und für seine den SFB betreffenden Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Sprecher anstelle des Vorstandes des SFB (Eilentscheid). Er hat in diesen Fällen die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand kann die Entscheidung aufheben, soweit durch die Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Der Sprecher ist unbeschadet der Regelungen der §§ 11 Abs. 3, 52 Abs. 1 Satz 4 LHG Vorgesetzter der im SFB zugeordneten akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter. Ihm obliegt unbeschadet der Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung insbesondere der Vorschlag über die Einstellung von Personal an den Vorstand des SFB.
- (5) Die Amtszeit des Sprechers und seiner beiden Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Förderung von Forschungsprojekten innerhalb des SFB und Mittelverwaltung

- (1) Anträge einzelner Mitglieder auf Mittelzuweisung zur Förderung von Forschungsprojekten sollen dem Sprecher zu einem festgelegten Termin übergeben werden. Die Anträge müssen den verantwortlichen Projektleiter benennen und eine detaillierte Aufgabenstellung und Begründung, den erforderlichen finanziellen Aufwand und die personelle Ausstattung, die erforderliche Bearbeitungsdauer sowie Angaben über die vorhandene Grundausstattung enthalten.
- (2) Der Vorstand des SFB berät über die Anträge auf Förderung und legt der Mitgliederversammlung diese zusammen mit einer Empfehlung vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt den inhaltlichen und finanziellen Rahmen des Forschungsprogramms fest.
- (4) Gegenstände, die aus Mitteln des SFB zur Durchführung eines Forschungsprojektes beschafft werden, sind vom Projektleiter nach den Richtlinien der DFG und den Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zu verwalten.

§ 8 Benutzung

- (1) Der Sprecher ist zugleich Leiter des Verwaltungs- und Koordinationsprojekts (Z). Ihm sind dabei das Sekretariat des SFB sowie die technischen Einrichtungen direkt zugeordnet. Er entscheidet im Einzelfall über die Nutzung und deren Reihenfolge durch die Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder und sonstige Mitarbeiter des SFB können die Einrichtungen entsprechend der Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen benutzen.

Die Einrichtungen des SFB stehen auch anderen Forschungsgruppen, ungeachtet der Disziplinen, offen, sofern sie bereit sind, an den Aufgaben des SFB nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten.

- (3) Aus triftigen Gründen kann ein Benutzer vorübergehend von der weiteren Benutzung durch den Sprecher ausgeschlossen werden. Ist ein Ausschluss auf Dauer erforderlich, so entscheidet hierüber auf Vorschlag des Sprechers der Rektor. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Wahlordnung

- (1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des SFB.
- (2) Der Sprecher, seine beiden Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes des SFB werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderungen dieser Ordnung durch den Senat sind der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Dabei bedürfen Anträge auf Änderungen dieser Ordnung durch den Senat in der Mitgliederversammlung einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. Juni 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang:

Die Gründungsmitglieder des SFB 833 sind:

Prof. Dr. Hermann Ackermann (Hertie-Institut für Klinische Hirnforschung)
Prof. Dr. Matthias Bauer (Englisches Seminar)
Prof. Dr. Sigrid Beck (Englisches Seminar)
Prof. Dr. Tilman Berger (Slavisches Seminar)
PD Dr. Ingo Hertrich (Hertie-Institut für Klinische Hirnforschung)
Prof. Dr. Erhard W. Hinrichs (Seminar für Sprachwissenschaft)
Prof. Dr. Johannes W. Kabatek (Romanisches Seminar)
Prof. Dr. Barbara Kaup (Psychologisches Institut)
Prof. Dr. Peter Koch (Romanisches Seminar)
Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann (Uniklinik für Kinder- und Jugendmedizin)
Prof. Dr. Karin Landerl (Psychologisches Institut)
Dr. rer. nat. Karen Lidzba (Uniklinik für Kinder- und Jugendmedizin)
Prof. Dr. Claudia Maienborn (Deutsches Seminar)
Prof. Dr. Hans-Peter Mallot (Fakultät für Biologie)
Prof. Dr. Dietmar Meurers (Seminar für Sprachwissenschaft)
Prof. Dr. Irene Rapp (Deutsches Seminar)
PD Dr. Bettina Rolke (Psychologisches Institut)
Prof. Dr. Wolfgang Sternefeld (Seminar für Sprachwissenschaft)
Prof. Dr. Rolf Ulrich (Psychologisches Institut)
Prof. Dr. Susanne Winkler (Englisches Seminar)

Bekanntmachung

Vorlesungszeiten 2010 – 2012

Wintersemester 2010/2011

Semesterbeginn	Freitag, 01.10.2010
Semesterende	Donnerstag, 31.03.2011
Vorlesungsbeginn	Montag, 11.10.2010
Vorlesungsende	Samstag, 05.02.2011
Vorlesungsfreie Zeiten	Montag, 01.11.2010 (Allerheiligen) Freitag, 24.12.2010 – Freitag, 07.01.2011 (Weihnachten)

Sommersemester 2011

Semesterbeginn	Freitag, 01.04.2011
Semesterende	Freitag, 30.09.2011
Vorlesungsbeginn	Montag, 11.04.2011
Vorlesungsende	Samstag, 23.07.2011
Vorlesungsfreie Zeiten	Freitag, 22.04.2011 – Montag, 25.04.2011 (Ostern) Donnerstag, 02.06.2011 (Christi Himmelfahrt) Montag, 13.06.2011 – Samstag, 18.06.2011 (Pfingsten) Donnerstag, 23.06.2011 (Fronleichnam)

Wintersemester 2011/2012

Semesterbeginn	Samstag, 01.10.2011
Semesterende	Samstag, 31.03.2012
Vorlesungsbeginn	Montag, 10.10.2011
Vorlesungsende	Samstag, 04.02.2012
Vorlesungsfreie Zeiten	Dienstag, 01.11.2011 (Allerheiligen) Samstag, 24.12.2011 – Samstag, 07.01.2012 (Weihnachten)

Sommersemester 2012

Semesterbeginn	Sonntag, 01.04.2012
Semesterende	Sonntag, 30.09.2012
Vorlesungsbeginn	Montag, 16.04.2012
Vorlesungsende	Samstag, 28.07.2012
Vorlesungsfreie Zeiten	Freitag, 06.04.2012 – Montag, 09.04.2012 (Ostern) Dienstag, 01.05.2012 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 17.05.2012 (Christi Himmelfahrt) Montag, 28.05.2012 – Samstag, 02.06.2012 (Pfingsten) Donnerstag, 07.06.2012 (Fronleichnam)